

# Steuern u. Gebühren

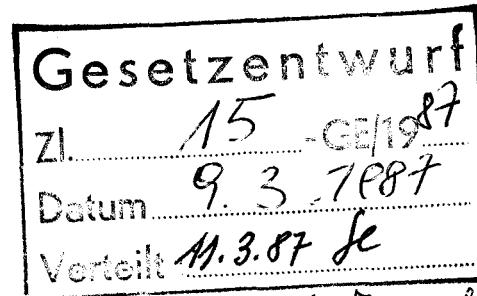
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
GZ. 06 0102/2-IV/6/87/25

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4  
Postfach 2  
1015 Wien

Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987  
Versendung zur Begutachtung

Sachbearbeiter:  
Dr. Quantschnigg  
Telefon: 51 433-2594 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien



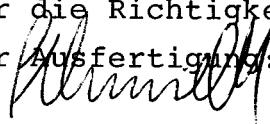
Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Investitionsprämiengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geändert werden, (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 - 2. AbgÄG 1987), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gütächtlichen Äußerung bis 8. April 1987 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen  
Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme  
dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

4. März 1987

Für den Bundesminister:  
Dr. Bauer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Investitionsprämiengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengegesetz 1957, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geändert werden (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 - 2. AbgÄG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

## E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1972

**Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBI. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986, 562/1986 und ..1987 und der Kundmachungen BGBI. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985 und 207/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen."

- 2 -

2. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet."

3. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet."

4. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit c entfällt die lit bb; die bisherige lit cc erhält die Bezeichnung lit bb.

5. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit e entfällt der letzte Satz.

6. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,"

7. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr.

- 3 -

63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,"

8. § 27 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,"

9. § 40 erster Satz lautet:

"Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen."

10. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind und die von diesen

- 4 -

Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder"

11. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen."

12. Im § 42 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von "32 800" durch "43 800" ersetzt.

13. Im § 42 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von "8 500" durch "9 000" ersetzt.

14. § 47 Abs. 4 lautet:

"(4) Werden zwei oder mehrere Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 nur durch eine der zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen ausgezahlt, gelten die von dieser Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung für das Jahr des erstmaligen Pensionsanfalles sowie für jeweils volle Kalenderjahre als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen."

- 5 -

15. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt vierteljährlich ein Verzeichnis über die Ausschreibung solcher Lohnsteuerkarten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,
4. Bemerkungen."

16. § 53 Abs. 3 entfällt.

17. Im § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hiefür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Mitteilung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen."

18. Im § 62 Abs. 2 tritt in der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende Z 9 angefügt:

"9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt."

19. § 67 Abs. 11 lautet:

"(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden."

20. Im § 72 Abs. 3 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

"Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Diese Meldung kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen."

21. § 93 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,"

22. § 102 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten."

23. Im § 106 entfällt der Absatz 6.

## Artikel II

1. Art. I Z 1 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden. Bei der Ermittlung stiller Reserven aus stehendem Holz, die vor dem Kalenderjahr 1980 entstanden sind, ist von den der Veranlagung für das Kalenderjahr 1979 zu grunde gelegten Buchwerten auszugehen.
2. Art. I Z 4, 5, 7 bis 13, 18, 21 bis 23 ist anzuwenden,
  - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
  - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.
3. Art. I Z 6 und 19 ist anzuwenden,
  - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,
  - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.
4. Art. I Z 2 und 3 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. März 1987 angeschafft oder hergestellt wurden.
5. Art. I Z 14 bis 17 und 20 ist anzuwenden,
  - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988,
  - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.

ABSCHNITT II

## K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1966

**Artikel I**

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBI. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 325/1986 und der Kundmachung BGBI. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 13 lautet:

"13. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Z 7 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S jährlich nicht überstiegen haben."

2. § 12 Z 1 und 2 lautet:

"1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;  
2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage ist steuerpflichtig;"

- 9 -

3. Die Überschrift des § 14 lautet:

"Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei Versicherungsunternehmen."

4. Im § 14 treten an die Stelle der Begriffe "Beitrags(Prämien)rück-erstattungen" bzw. "Beitrags(Prämien)rückerstattung" die Begriffe "Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen)" bzw. "Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung)".

5. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen

a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungs- beschluß,

b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes

vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im

Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder § 73c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden."

6. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S überstiegen haben, beträgt die Körperschaftsteuer die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages."

## **Artikel II**

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT III

## G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1953

## Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBI.Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984 und 557/1985 und der Kundmachungen BGBI.Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

"1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;"

2. § 2 Z 10 lautet:

"10. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBI. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;"

## 3. § 7 Z 1 lautet:

"1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Gründungsschulden, das sind Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, worunter Schulden zu verstehen sind, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

- a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Gründungs- oder Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassen- geschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.
- b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Gründungs- oder Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.
- c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
- d) Als Gründungs- oder Dauerschulden gelten nicht:
  - aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
  - bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,
  - cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI.Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBI.Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI.Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,

- 13 -

dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 c Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI.Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, den Eigenmitteln zuzurechnen ist, und zwar auch für die im § 73 b Abs. 2 Z. 4 lit. b des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannte Restlaufzeit von drei Jahren;"

## **Artikel II**

1. Art. I Z 1 und 3 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.
2. Art. I Z 2 tritt am 1. September 1986 in Kraft.

ABSCHNITT IV

## U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

**Artikel I**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBI.Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985, 292/1986, 562/1986 und .../1987 sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984, 164/1985 und 155/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 9 lit. b lautet:

"b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966,"

2. § 7 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst

nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs.4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fällen, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;"

3. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs.1 Z.2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs.2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene

Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen."

4. Im § 10 Abs.2 Z 4 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes "(Nummer 22.05 B des Zolltarifes)" der Klammerausdruck "(Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes)".

5. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 2701, 2702 sowie aus Nummer 2703 und aus Nummer 2704 des Zolltarifes);
- b) Petroleum und Heizöle (Unternummern 2710 00 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBI.Nr. 259/1966 (aus Nummer 2710 00 D des Zolltarifes);
- c) Gase und elektrische Energie (Nummern 2705, 2711 und 2716 des Zolltarifes);
- d) Wärme;"

6. Die Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

"Anlage A  
(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere der Nummern 0101 bis 0105 des Zolltarifes.
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (Unternummer 0106 00 A des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummer 0301 10).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden, roh, auch geschlissen; Daunen, roh, auch geschlissen (Unternummern 0505 10 A 1, 0505 10 B und 0505 10 C 1 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212 (Nummer 0601 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pflanzfreiser; Pilzmyzel (Nummer 0602 des Zolltarifes).
9. Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummer 0603 10 des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummern 0604 10 A und 0604 91 des Zolltarifes).
11. Gemüse und getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (Nummern 0701 bis 0713 des Zolltarifes).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (Unternummer 0714 90 A des Zolltarifes).
13. Genießbare Früchte (Nummern 0801 bis 0813 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).

15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse (Nummern 1101 bis 1104 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln (Nummer 1105 des Zolltarifes).
18. Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8 (Unternummern 1106 10 und 1106 30 des Zolltarifes).
19. Weizenstärke, Maisstärke und Kartoffelstärke (Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifes).
20. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Grieß daraus (Nummern 1201 bis 1208 des Zolltarifes),
  - b) Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden (Nummer 1209 des Zolltarifes),
  - c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Nummer 1210 des Zolltarifes),
  - d) Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unternummer 1211 90 B des Zolltarifes),
  - e) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Unternummern 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 des Zolltarifes),
  - f) Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckelt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Nummer 1213 des Zolltarifes),
  - g) Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Nummer 1214 des Zolltarifes).
21. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unternummer 1302 20 des Zolltarifes).
22. Waren des Kapitels 15 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Schweineschmalz und Fette von Geflügel (Unternummern 1501 00 C 1 und 1501 00 C 3 des Zolltarifes),
  - b) Premier jus und Speisetaig (Unternummer 1502 00 A des Zolltarifes),
  - c) Oleomargarin (Unternummer 1503 00 A des Zolltarifes),

- 19 -

- d) Genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 B 2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B 2, 1515 40 B 2, 1515 50 B, 1515 90 A 2, 1515 90 A 3 b und 1515 90 B 2 des Zolltarifes),
  - e) Genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet (Unternummern 1516 10 B 2, 1516 20 B 3, 1516 20 B 4 b und 1516 20 C 2 des Zolltarifes),
  - f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516 (Unternummern 1517 10, 1517 90 A, 1517 90 B 1 und 1517 90 B 3 des Zolltarifes),
  - g) Bienenwachs im natürlichen Zustand (Unternummer 1521 90 A des Zolltarifes).
23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen Fructose (Lävulose) und Malzzucker (Maltose), chemisch rein (Kapitel 17 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummern 1702 50 und 1702 90 B 1).
25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 1805 und 1806 des Zolltarifes).
26. Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nummern 2001 bis 2008 des Zolltarifes).
28. Verschiedene eßbare Zubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
29. Wasser. (Unternummer 2201 90 C des Zolltarifes).
30. Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes).

- 20 -

31. Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure (Nummer 2209 des Zolltarifes).
32. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
33. Tabak, roh oder unverarbeitet (Unternummern 2401 10 und 2401 20 des Zolltarifes).
34. Speisesalz (aus Nummer 2501 des Zolltarifes).
35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Soda) (Unternummern 2836 10 und 2836 20 des Zolltarifes).
36. Essigsäure (Unternummer 2915 21 des Zolltarifes).
37. Saccharin und dessen Salze (Unternummer 2925 11 des Zolltarifes).
38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (Unternummer 3101 00 A 2 des Zolltarifes).
39. Gelatine (Unternummer 3503 00 A des Zolltarifes).
40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Unternummer 3507 90 A des Zolltarifes).
41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (Unternummern 4101 10 A, 4101 21, 4101 30 A, 4101 40 A, 4102 10 A, 4102 29 A, 4103 10 A, 4103 20 A und 4103 90 A des Zolltarifes).
42. Holz, und zwar
  - a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert (Nummer 4401 des Zolltarifes),
  - b) Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (Unternummern 4403 10 A, 4403 10 B 2, 4403 20 A, 4403 20 B 2, 4403 91 B, 4403 92 und 4403 99 B des Zolltarifes),
  - c) Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (Unternummern 4404 10 A und 4404 20 A des Zolltarifes).
43. Waren des Kapitels 49 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 4901 des Zolltarifes),
  - b) Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung (Nummer 4902 des Zolltarifes),

- 21 -

- c) Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher für Kinder (Nummer 4903 des Zolltarifes),
  - d) Musikalien (Noten) gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert (Nummer 4904 des Zolltarifes),
  - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt (Nummer 4905 des Zolltarifes).
44. Kunstgegenstände (Unternummer 9701 10, Nummern 9702 und 9703 des Zolltarifes).
45. Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungen und Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 9705 des Zolltarifes)."

7. Die Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

"Anlage B  
(zu § 10 Abs. 4)

Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Außenbordmotoren; andere Motoren für Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke der Nummer 8903 (Unternummer 8407 21 und aus Unternummern 8407 29 und 8408 10 des Zolltarifes).
2. Motoren für Fahrzeuge der Nummer 8703 und der Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 (aus Unternummern 8407 32, 8407 33, 8407 34 und 8408 20 des Zolltarifes).
3. Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen (Nummer 8703 des Zolltarifes).
4. Motorräder, auch mit Beiwagen (Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 des Zolltarifes).
5. Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke (Unternummer 8716 10 des Zolltarifes).

- 22 -

6. a) Segelflugzeuge und Hängegleiter (Unternummer 8801 10 des Zolltarifes),  
b) andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart (Nummer 8802 des Zolltarifes).
7. a) Segelboote, auch mit Hilfsmotor; Motorboote, ausgenommen Außenbordmotorboote (Unternummern 8903 91 und 8803 92 des Zolltarifes),  
b) sonstige Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; ausgenommen aufblasbare Boote und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art sowie fußhebelbetätigtes Wasserfahrzeuge (aus Unternummer 8903 99 des Zolltarifes)."

## **Artikel II**

1. Artikel I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.
2. Artikel I Z 2 und 3 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.
3. Artikel I Z 4 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden.
4. Art. I Z 5 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden.
5. Art. I Z 6 und 7 ist anzuwenden:
  - a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden;
  - b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

**ABSCHNITT V****Alkoholabgabegesetz 1973****Artikel I**

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBI.Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 27/1974, 645/1977, 531/1984 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

"§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 2203 des Zolltarifes);
2. Schaumwein (Unternummer 2204 10 des Zolltarifes);
3. Anderer Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes);
4. Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Nummer 2205 des Zolltarifes);
5. Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) (Nummer 2206 des Zolltarifes);
6. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr (Unternummer 2207 10 des Zolltarifes);
7. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Nummer 2208 des Zolltarifes)."

## Artikel II

Art. I ist anzuwenden:

1. auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 und 2 des Alkoholabgabegesetzes 1973, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden;
2. auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs.1 Z 3 des Alkoholabgabegesetzes 1973, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

- 25 -

## ABSCHNITT VI

### I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

#### **Artikel I**

Das Investitionsprämiengesetz, BGBI.Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet."

#### **Artikel II**

Artikel I ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. März 1987 angeschafft oder hergestellt werden.

- 26 -

## ABSCHNITT VII

### Bewertungsgesetz 1955

#### **Artikel I**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 231/1955, 266/1962, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986 und 327/1986 sowie der Kundmachung BGBI. Nr. 597/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

"Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 68 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72."

3. § 71 Abs. 1 lautet:

"(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

- 27 -

BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht."

4. § 71 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung."

5. § 72 Abs. 2 lautet:

"(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend."

6. § 74 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipations- scheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,"

7. § 75 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden

- 28 -

Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung."

## **Artikel II**

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

- 29 -

## ABSCHNITT VIII

### G e b ü h r e n g e s e t z 1 9 5 7

#### **Artikel I**

Das Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 198/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 314/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984, 557/1985, 292/1986 und .. /1987 und der Kundmachungen BGBI. Nr. 45/1963, 63/1966, 266/1980, 315/1985, 491/1985 und 290/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 14 Abs. 2 Z. 20 lautet:

"20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;"

2. § 14 TP 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften - ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBI. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung - zu erheben."

3. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hiebei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung."

- 30 -

## **Artikel II**

**Artikel I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem  
31. Dezember 1987 verwirklicht werden.**

- 31 -

### ABSCHNITT IX

#### S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBI. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982, 587/1983, 557/1985 und 325/1986 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IX Art. II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 325/1986 tritt in den Z 1 und 2 an die Stelle der Jahreszahl "1988" jeweils die Jahreszahl "1989".
2. Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBI. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

- 32 -

ABSCHNITT X

S t e u e r l i c h e M a ß n a h m e n b e i d e r  
K a p i t a l e r h ö h u n g a u s G e s e l l -  
s c h a f t s m i t t e l n

Abschnitt XI des Abgabenänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 531, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Jahreszahl "1987" tritt die Jahreszahl "1988".

- 33 -

### ABSCHNITT XI

#### S o n d e r a b g a b e v o n B a n k e n

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBI. Nr. 553/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 557/1984 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl "1987" die Jahreszahl "1990".

- 34 -

## ABSCHNITT XII

### S o n d e r a b g a b e v o n E r d ö l

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBL. Nr. 554/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 557/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Rohöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien der Unternummer 27 09 00 des Zolltarifes.

(3) Erdölprodukte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Motorbenzine der Unternummer 27 10 00 A und Gasöle für motorische Zwecke (Dieselkraftstoff) der Unternummer 27 10 00 D des Zolltarifes."

2. In § 8 tritt an die Stelle der Jahreszahl "1988" jeweils die Jahreszahl "1991".

- 35 -

### ABSCHNITT XIII

#### B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

#### Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985 und 325/1986 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977, 409/1984 und 73/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens."

2. Im § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

3. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der betreffenden juristischen Person berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig."

- 36 -

4. § 96 letzter Satz lautet:

"Ausfertigungen, die mittels einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das in Betracht kommende Organ der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt."

5. § 103 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI.Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI.Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt."

6. § 189 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine (§ 75 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBI.Nr. 148) anzuwenden."

7. § 191 Abs. 1 lit.d lautet:

"d) in den Fällen des § 189: an die Körperschaft, um deren Anteile, Genußscheine oder Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;"

8. § 209 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen spätestens dann, wenn seit dem Zeitpunkt der

Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind."

9. Nach § 212 wird folgender § 212a eingefügt:

**§ 212a.** (1) Die Einhebung von Abgabenschuldigkeiten, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als  
a) eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf eine von einem Anbringen abweichende Bescheiderteilung oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch annähernd im Ausmaß der bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Erledigung der Berufung sich ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit, und  
b) mit der Einhebung dieses Betrages vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides für den Abgabepflichtigen ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre,  
sofern der Abgabepflichtige weder Maßnahmen setzt, die geeignet sind, die Einbringlichkeit der Abgabe zu gefährden, noch Maßnahmen unterläßt, um einer solchen Gefährdung entgegenzuwirken.

(2) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht darin, daß bis zu ihrem Ablauf oder ihrem Widerruf (§ 294) Zahlungsaufschub eintritt. Eine Aussetzung der Einhebung läuft ab, sobald über die Berufung (Abs. 1) eine Berufungsvorentscheidung oder eine Berufungsentscheidung oder eine andere das Berufungsverfahren abschließende Erledigung ergeht.

(3) Die durch Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) erfolgte gänzliche oder teilweise Tilgung des sich aus Abs. 1 lit.a ergebenden Teiles der Abgabenschuldigkeit vor Ablauf ihres Fälligkeitstages oder einer sonst für ihre Entrichtung zustehenden Frist gemäß § 210 Abs. 2, 4 oder 6 oder nach Einbringung des Antrages auf Aussetzung der Einhebung steht der Einbeziehung der getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nicht entgegen.

(4) Dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung darf nicht stattgegeben werden, wenn er die Darstellung der Ermittlung des unter Abs. 1 lit.a umschriebenen Betrages und die Darlegung der für einen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinn des Abs. 1 lit.b sprechenden Gründe nicht enthält.

(5) Die Aussetzung der Einhebung ist insoweit einzuschränken, als eine Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit erfolgt.

(6) Für die Entrichtung von Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt war, steht dem Abgabepflichtigen eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ablaufes oder des Widerrufes der Aussetzung der Einhebung zu.

(7) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden, wobei § 214 Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuld ausdrücklich hingewiesen werden muß.

(8) Soweit für Abgabenschulden infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Zugrundelegung des sich aus § 212 Abs. 2 ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Abgabenbeträge, hinsichtlich derer eine Einschränkung gemäß Abs. 5 erfolgte, sowie sonstige Gutschriften auf Grund der Erledigung der Berufung (Abs. 1) mindern die Bemessungsgrundlage. Entrichtungen und Tilgungen im Sinn des Abs. 7 sind zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Aussetzungszinsen darf, solange die Aussetzung der Einhebung wirksam ist, nicht erfolgen. Auf Aussetzungszinsen findet § 212 Abs 2 letzter Satz sinngemäß Anwendung."

10. Im § 214 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Solange eine Aussetzung der Einhebung wirksam ist, darf eine Verrechnung auf die von der Aussetzung umfaßten Abgaben nur nach Maßgabe des § 212a Abs. 7 erfolgen."

- 39 -

11. § 215 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein sich aus der Geburung gemäß § 213 unter Außerachtlassung von Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat."

12. § 218 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt."

13. Im § 218 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

"(5) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabenschuld (§ 212a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst mit ungenütztem Ablauf der Nachfrist des § 212a Abs. 6 ein.

(6) Wird einem gemäß Abs. 5 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des abweisenden Bescheides entrichtet wird."

- 40 -

14. § 227 Abs. 4 lit.c lautet:

"c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung oder durch eine Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;"

15. § 227 Abs. 4 lit.f lautet:

"f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212a Abs. 6, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 gesetzten Frist;"

16. Im § 230 Abs. 3 werden die Worte "spätestens eine Woche" gestrichen.

17. § 230 Abs. 6 lautet:

"(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden."

18. § 238 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange  
a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;  
b) die Einhebung einer Abgabe gemäß § 212a Abs. 1 ausgesetzt ist."

19. Im § 240 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Sind im Sinn einkommensteuerrechtlicher Vorschriften mehrere von einer pensionsauszahlenden Stelle ausbezahlte Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung als eine Pension anzusehen,

- 41 -

so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie die Summe jener Beträge, die bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wären, zuzüglich des Betrages, der sich auf Grund eines allfälligen Jahresausgleiches von Amts wegen ergeben hätte, übersteigt."

20. § 254 lautet:

"254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten."

21. § 302 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI.Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI.Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen."

22. § 308 Abs. 1 lautet:

"(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt."

- 42 -

23. § 309 lautet:

"309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig."

## **Artikel II**

1. Art I Z 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 treten mit 1. Dezember 1987 in Kraft.
2. § 212a Abs. 3 ist auf vor dem 1. Dezember 1987 erfolgte Tilgungen nicht anzuwenden.

- 43 -

#### ABSCHNITT XIV

#### A b g a b e n v e r w a l t u n g s - o r g a n i s a t i o n s g e s e t z

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird der zweite Klammerausdruck "(§§ 93 ff EStG 1972)" durch den Klammerausdruck "(§§ 99 ff EStG 1972)" ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Gewinnanteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

4. Im § 7 Abs. 1 wird nach den Worten "Stempel- und Rechtsgebühren" eingefügt:

"ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,"

- 44 -

5. Im § 8 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

6. Im § 9 wird nach den Worten "Stempel- und Rechtsgebühren" eingefügt:

"ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,"

7. Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Oberdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist."

- 45 -

## ABSCHNITT XV

### Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBI.Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976, 201/1982, 532/1984 und 571/1985, sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979, 113/1984, 530/1984 und 517/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 167 Abs. 1 lautet:

"(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt."

2. Im § 167 Abs. 4 entfällt der Abs. 4 und erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. 4 und 5.

- 46 -

## ABSCHNITT XVI

### K a p i t a l v e r k e h r s t e u e r l i c h e B e s t i m m u n g e n

Abschnitt VIII des Bundesgesetzes, BGBI. Nr 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, lautet:

"Die mit dem Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Rechte gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Bank und des Versicherungsunternehmens als Gesellschaftsrechte und Dividendenwerte, auf welche das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBI. I S 1058, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist."

## ABSCHNITT XVII

### V o l l z u g s k l a u s e 1

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT  
Zu Abschnitt I und VI

Probleme:

Bestimmte Aufwendungen für stehendes Holz sind auf Grund einer geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Herstellungskosten zu aktivieren. Dadurch ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten gegenüber der vor der geänderten Rechtsprechung bestehenden Situation.

Vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag und Investitionsprämie können unter anderem auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Anlagegut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Die Sonderausgabenbegünstigung für junge Aktien ist unter anderem dann ausgeschlossen, wenn am Grundkapital der betreffenden Aktiengesellschaft die öffentliche Hand zu mehr als 75 vH beteiligt ist. Daraus ergibt sich eine Ungleichstellung bei der Aufbringung von Aktienkapital "privater" und in öffentlicher Hand befindlicher Aktiengesellschaften.

Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden derzeit nicht den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet, was gegenüber inländischen Sozialversicherungspensionen eine steuerliche Schlechterstellung bewirkt.

Mit einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz wurden neue Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmungen eingeführt.

Ziele:

Die auf Grund der geänderten Rechtsprechung eingetretenen Schwierigkeiten sollen durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden.

Aus wirtschafts- und steuerpolitischen Überlegungen soll ausgeschlossen werden, daß die Investitionsbegünstigungen für überwiegend Einsatz im Ausland eingesetzte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aufbringung von Aktienkapital mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befindlicher Aktiengesellschaften sollen jener "privater" Aktiengesellschaften angeglichen werden.

Die steuerliche Behandlung von Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung soll weitgehend jener der inländischen Pensionsbezüge gleichgestellt werden.

Die Einkünfte aus den mit der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen sollen in die Einkunftsstatbestände des EStG 1972 eingeordnet werden.

Lösung:

Wiederaufforstungs- und Pflegekosten für das stehende Holz sind – sofern von der Möglichkeit der Aktivierung des Holzzuwachses nicht Gebrauch gemacht wird – weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die Investitionsbegünstigungen werden für jene Fälle ausgeschlossen, in denen ein Wirtschaftsgut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Der Ausschluß der Sonderausgabenbegünstigung bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital die öffentliche Hand zu mehr als 75 vH beteiligt ist, entfällt.

Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet.

Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen werden in die einkommensteuerliche Systematik eingegliedert.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu keinen nennenswerten Einnahmenausfällen führen. Aus den vorgesehenen Beschränkungen der Investitionsbegünstigungen ist ein nicht näher quantifizierbares Mehraufkommen bzw. eine Sicherung des bestehenden Abgabenaufkommens zu erwarten.

- 49 -

VORBLATT  
zu den Abschnitten II, III, VII und XVI

Problem:

Mit einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz wurden neue Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmen eingeführt.

Ziel:

Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Kapitalmarktinstrumente sollen in die steuerliche Systematik eingegliedert werden.

Lösung:

Die bestehenden Steuertatbestände im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetz sowie in den ergänzenden kapitalverkehrsteuerlichen Bestimmungen werden um entsprechende Bestimmungen erweitert.

Kosten:

Die vorgeschlagene Lösung verursacht keine nennenswerten Kosten.

- 50 -

VORBLATT  
Zu Abschnitt IV

Problem:

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Steuerfreiheit im Falle des Touristenexports.

Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System.

Ziel und Lösung:

Berechtigung, die Steuerfreiheit für eine Ausfuhrlieferung im Falle eines Touristenexports in jenem Zeitraum geltend zu machen, in dem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt.

Anpassung der im Umsatzsteuergesetz angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema.

Kosten:

Die Änderung der Bestimmungen über die Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung im Falle eines Touristenexports ist mit keiner kostenmäßigen Belastung verbunden.

Mit der Anpassung an das neue Zolltarifschema ist kein Einnahmenausfall verbunden.

- 51 -

VORBLATT  
Zu Abschnitt V

Problem:

Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System.

Ziel und Lösung:

Anpassung der im Umsatzsteuergesetz angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema.

Kosten:

Mit der Anpassung an das neue Zolltarifschema ist kein Einnahmenausfall verbunden.

- 52 -

VORBLATT  
zu Abschnitt VIII

Problem:

Erfordernis einiger Anpassungen an andere Rechtsvorschriften.

Ziel:

Schaffung der erforderlichen Bestimmungen.

Inhalt:

Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gebührengesetz

Alternativen:

Im Bereich des Gebührengesetzes keine Alternativen.

Kosten:

Nennenswerte Auswirkungen auf das Aufkommen sind nicht zu erwarten.

- 53 -

VORBLATT  
zu Abschnitt IX

Problem:

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes läuft Ende 1987 aus.

Ziel und Lösung:

Das Strukturverbesserungsgesetz soll jedenfalls so lange gelten, bis die für 1.1.1989 geplante Steuerreform und allfällige Nachfolgebestimmungen in Kraft treten.

Kosten:

Nicht abschätzbar.

- 54 -

VORBLATT  
zu Abschnitt X

Problem:

Steuerbegünstigte Kapitalberichtigungen sind nur bis Ende 1987 möglich.

Ziel und Lösung:

Die mit 1.1.1989 geplante Steuerreform soll durch das Auslaufen des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes nicht präjudiziert werden.

Kosten:

Keine.

- 55 -

VORBLATT  
zu den Abschnitten XI und XII

Problem:

Die Sonderabgaben von Banken und von Erdöl laufen Ende 1987 aus.  
Umstellung des Österreichischen Zolltarifes auf das Harmonisierte System.

Ziel und Lösung:

Fiskalpolitische Erwägungen erfordern die Verlängerung der Geltungsdauer um drei Jahre.

Anpassung der im Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema.

Kosten:

Keine.

VORBLATT  
zu Abschnitt XIII

Probleme:

Unklarheit, ob Verweisungen auf andere gesetzliche Regelungen statisch oder dynamisch zu verstehen sind.

Unklarheit betreffend die Genehmigung von durch eine automatisierte Datenverarbeitungsanlage hergestellten Erledigungen.

Unklarheit über die Wirkung der sogenannten absoluten Verjährung.

Aufhebung der die Wirkung einer Berufung betreffenden Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof.

Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ziele:

Beseitigung der Unklarheiten.

Schaffung einer der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Rechtslage.

Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Lösungen:

Aufnahme eines Hinweises über den dynamischen Charakter von Verweisungen.

Hinweis, daß durch eine automatisierte Datenverarbeitungsanlage hergestellte Ausfertigungen als genehmigt gelten.

Klarstellung, daß es sich bei der sogenannten absoluten Verjährung um eine Festsetzungsverjährung handelt.

Herstellung einer faktisch aufschiebenden Wirkung von Berufungen durch eine Aussetzung der Einhebung, worauf unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch zusteht.

Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Alternativen:

Keine.

- 57 -

Kosten:

(Zu § 212a BAO, Wirkung von Berufungen)

1. Programmkkosten (noch nicht abschätzbar),
2. Personalkosten für die Bearbeitung der Anträge,
3. Sachaufwand für Bearbeitung.

Da sich der mit der Bearbeitung der Anträge auf Aussetzung der Einhebung verbundene Aufwand nicht genau quantifizieren läßt, wurde bei vorsichtiger Schätzung angenommen, daß für alle Abgabenbehörden des Bundes insgesamt etwa zusätzlich 50 Bedienstete (davon 20 in den Finanzkassen) auf Dauer notwendig sein werden.

Es ist nicht auszuschließen, daß Abgaben in Hinkunft mit zeitlicher Verzögerung entrichtet werden.

Obrige Punkte des Entwurfes:

Keine nennenswerten Kosten.

VORBLATT  
zu Abschnitt XIV

Problem:

Im § 5 Abs. 1 Z 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes lautet der zweite Klammerausdruck "(§§ 93 ff EStG 1972)". Diese Zitierung ist unrichtig. Richtigerweise ist "(§ 99 ff EStG 1972)" anzuführen.

Ziel:

Berichtigung der unrichtigen Zitierung im § 5 Abs. 1 Z 2  
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

Lösung:

Richtigstellung der Zitierung des zweiten Klammerausdruckes auf "(§§ 99 ff EStG 1972)" im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

Kosten:

Keine.

- 59 -

VORBLATT  
zu Abschnitt XV

Probleme:

Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beachtlichkeit des Verschuldensgrades und der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung bei Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist.

Ziele:

Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Lösungen:

Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der ZPO, des VwGG und der vorgeschlagenen Neufassung der BAO.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

- 60 -

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen eine steuer- und wirtschaftspolitisch motivierte Einschränkung der Investitionsbegünstigungen sowie Rechtsbereinigungen, die aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen erforderlich geworden sind. Außerdem werden mehrere Abgabenvorschriften an eine Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz angepaßt, befristete Abgabengesetze verlängert und verfahrens- und finanzstrafrechtliche Bestimmungen geändert.

Eine Sonderregelung soll gewährleisten, daß Wiederaufforstungs- und Pflegekosten für das stehende Holz trotz geänderter höchstgerichtlicher Judikatur als Betriebsausgaben absetzbar bleiben.

Die Investitionsbegünstigungen (einschließlich der Investitionsprämie) sollen für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen ein Wirtschaftsgut aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Die derzeit bestehende Sonderausgabenbegünstigung soll auf jene Aktiengesellschaften ausgedehnt werden, deren Aktienkapital sich auch nach Ausgabe von jungen Aktien zu mehr als drei Vierteln im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Dadurch soll auch in diesem Bereich die Beteiligung Privater gefördert werden.

Einige der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf eine Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz und auf die damit verbundene Notwendigkeit steuerlicher Begleitmaßnahmen zurückzuführen. Davon sind neben den einkommensteuerlichen auch körperschaftsteuerliche, gewerbesteuerliche und bewertungsgesetzliche Bestimmungen sowie Bestimmungen der BAO und des Kapitalverkehrsteuerrechtes berührt.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet soll die Vorgangsweise beim sogenannten Touristenexport einer Neuregelung unterworfen werden. Die übrigen umsatzsteuerlichen Änderungen sowie die Änderungen im Bereich des Alkoholabgabegesetzes betreffen die Umstellung des Österreichischen Zolltarifes auf das Harmonisierte System.

Die Änderungen im Gebührengesetz betreffen Anpassungen an geänderte Verhältnisse; so hat insbesondere die in früheren Novellen normierte Neuregelung des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschuld bei ausländischen Urkunden in der Sonderregelung für Wechsel bisher keinen Niederschlag gefunden, weshalb eine Angleichung geboten erscheint.

Die Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes sowie die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, die Ende 1987 auslaufen, sollen bis 1988 verlängert werden. Der Erhebungszeitraum der bis Ende 1987 befristeten Sonderabgaben von Banken und von Erdöl soll bis zum Jahr 1990 erstreckt werden.

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, G 119/86-19, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 254 BAO, wonach durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

Die Entscheidung wird im wesentlichen damit begründet, daß rechtsstaatliche Prinzip verlange, daß Rechtsschutzeinrichtungen - wie etwa die Berufung - ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz aufweisen müssen. Es gehe daher nicht an, Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels zu belasten. Der Verfassungsgerichtshof räumt allerdings ein, daß der Gesetzgeber auch das Interesse der Gebietskörperschaften an regelmäßig fließenden Einnahmen zu berücksichtigen habe. Demgegenüber müsse die Interessenposition des Abgabepflichtigen Einschränkungen auf sich nehmen. Durch die Regelung des § 212 BAO betreffend Zahlungserleichterungen werde dem Rechtsschutzinteresse aber nicht in hinreichendem Maße entsprochen.

Eine Regelung, wonach Berufungen im Abgabenbereich generell aufschiebende Wirkung zukommen würde, ließe - insbesondere bei Bescheiden, die Leistungsgebote beinhalten - befürchten, daß eine Unzahl von Berufungen allein zu dem Zweck des Hinausschiebens des Zahlungstermins eingebracht werden könnte. Eine solche Lösung ist daher aus budgetären Erwägungen sowie in Anbetracht der von den Abgabenbehörden des Bundes durchzuführenden Massenverfahren - jährlich ergehen rund 15 Millionen Bescheide, bei Hauptfeststellungen von Einheitswerten zusätzlich rund 5 Millionen

Bescheide - untragbar. Angesichts des in weiten Bereichen des Abgabenrechts vorherrschenden Systems von Grundlagen- und abgeleiteten Bescheiden wäre überdies bei einer gesetzlich zustehenden aufschiebenden Wirkung im Fall von Berufungen gegen Grundlagenbescheide (z.B. Feststellungsbescheide) die Erteilung von abgeleiteten Bescheiden gehindert; dies würde den Ablauf der Verfahren sowie die Erteilung von Abgabenbescheiden verkomplizieren und verzögern.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, zwar einerseits § 254 BAO in unveränderter Form wieder in Kraft zu setzen, jedoch den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Abgabeneinhebung Rechnung zu tragen. Dies soll durch das vorgeschlagene neue Instrument der Aussetzung der Einhebung geschehen. Danach soll einem Abgabepflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Rechtsanspruch auf Zahlungsaufschub betreffend jenen Abgabenbetrag zustehen, der bei stattgebender Erledigung einer Berufung - auch wenn sie gegen einen Grundlagenbescheid gerichtet ist - wegfällt. Die Schaffung dieser Einrichtung bringt weitgehende Eingriffe in das Einhebungssystem der Bundesabgabenordnung mit sich, weswegen zahlreiche anpassende und ergänzende Regelungen notwendig sind.

Die im Anschluß an die Aufhebung des § 254 BAO erforderlichen Maßnahmen sollen einerseits dem Rechtsschutzbedürfnis der Partei in erhöhtem Maß Rechnung tragen. Andererseits wird durch das neben dem Berufungsverfahren notwendig werdende Begleitverfahren vermehrter Personal- und Sachaufwand in erheblichem Ausmaß anfallen. Weiters müssen voraussichtlich teilweise verspätete Abgabeneingänge in Kauf genommen werden.

Ferner enthält der die Bundesabgabenordnung betreffende Abschnitt des gegenständlichen Gesetzentwurfes einen Vorschlag, wodurch Probleme im Zusammenhang mit der Genehmigung von automatisierten Erledigungen vermieden werden sollen. Eine weitere Bestimmung betrifft im Interesse der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten die sogenannte absolute Verjährung. Außerdem sind noch Neuregelungen betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien vorgesehen.

**Besonderer Teil****ABSCHNITT I****E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z****Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 2):**

Nach der jüngsten Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Kosten für die Pflege des stehenden Holzes sowie Wiederaufforstungskosten als Herstellungskosten zu aktivieren (Erkenntnis v. 21. Oktober 1986, ZI. 86/14/0021). Dies gilt auch für jene Fälle, in denen für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird. Der Gerichtshof ist damit von seiner gegenteiligen Judikatur (Erkenntnis v. 26. November 1974, ZI 1840/73), die bisher allgemein beachtet wurde, abgegangen. Dies führt sowohl für die betroffenen Steuerpflichtigen als auch für den Fiskus zu Schwierigkeiten.

Steuerpflichtige, die keinen jährlichen Bestandsvergleich vornehmen (und daher über den Wert des Holzes keine genauen Aufzeichnungen führen), müßten sämtliche Pflege - und Wiederaufforstungskosten bis zur Veräußerung des Holzes in Evidenz halten. Bei Teilveräußerungen müßten die aktivierten Aufwendungen dem veräußerten und verbleibenden Holzbestand zugeordnet werden. Da zwischen Anschaffung (Aufforstung, Wiederaufforstung) des stehenden Holzes und dem Verkauf oft Zeiträume von mehreren Jahrzehnten liegen, wäre eine derartige Vorgangsweise mit erheblichen praktischen Problemen verbunden.

Von der Seite des Fiskus gesehen führt die einleitend erwähnte Judikatur unter Umständen zur zweifachen Absetzung ein und desselben Aufwandes. Ungeachtet eines in der Vergangenheit erfolgten (der früheren Judikatur entsprechenden) Betriebsausgabenabzuges müßten nämlich aus heutiger Sicht aktivierungspflichtige Aufwendungen als solche angesetzt werden. Bei einer Veräußerung des Holzes käme es daher zur Versteuerung lediglich des Differenzbetrages zwischen Veräußerungserlös und dem - um bereits einmal abgezogene Aufwendungen - erhöhten Buchwert.

Die vorgeschlagene Regelung sieht die Beibehaltung der vor der Änderung der Rechtsprechung gegebenen Situation vor.

- 64 -

Systemwidrige Doppelabsetzungen von Aufwendungen sollen durch die im Art II Z 1 vorgesehene Übergangsregelung hintangehalten werden.

Zu Art. Z 2 und 3 (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1):

In der letzten Zeit werden die Investitionsbegünstigungen in verstärktem Maß für die Finanzierung von ausländischen Investitionsvorhaben in Anspruch genommen. Die Investitionsbegünstigungen können dadurch in Anspruch genommen werden, daß im Ausland eingesetzte Wirtschaftsgüter (zB Flugzeuge, EDV-Anlagen) über einen zwischengeschalteten inländischen Vermieter an den ausländischen Investor vermietet werden. Durch die Geltendmachung der österreichischen Investitionsbegünstigungen durch den inländischen Vermieter können dem ausländischen Mieter auch in allen anderen Fällen günstigere Finanzierungskonditionen angeboten werden. Zweck der Investitionsbegünstigungen ist es, die inländische Volkswirtschaft zu fördern. Die Bestimmungen über die Investitionsbegünstigungen verlangen daher schon jetzt den Einsatz der Wirtschaftsgüter in einer inländischen Betriebsstätte. Im Falle der Nutzung von Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Nutzenden stehen, ergeben sich hier keine Probleme, da dem Nutzer die Investitionsbegünstigungen zustehen. Werden Wirtschaftsgüter einem anderen Unternehmer überlassen, dann hindert dies nach derzeitiger Rechtslage nicht, daß der Vermieter - der das Wirtschaftsgut dadurch in seiner inländischen Betriebsstätte einsetzt, daß er es einem In- oder Ausländer zur Nutzung überläßt - die Investitionsbegünstigungen in Anspruch nimmt. Wird ein Wirtschaftsgut einem anderen entgeltlich überlassen und von diesem überwiegend im Ausland bzw. in einer ausländischen Betriebsstätte eingesetzt, dann erscheint der Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft zu gering, als daß dafür die Gewährung von Investitionsbegünstigungen gerechtfertigt wäre.

Der Begriff der entgeltlichen Überlassung soll sich auf jede Art der entgeltlichen Nutzungsüberlassung, also insbesondere auf die Vermietung und das Verleasen, beziehen. Dabei wird es gleichgültig sein, ob ein Wirtschaftsgut direkt ins Ausland vermietet (verleast) wird oder ein weiterer (in- oder ausländischer) Unternehmer zwischengeschaltet wird.

Ein Auslandseinsatz durch den nutzenden Unternehmer wird jedenfalls bei ortsfestem Einsatz im Ausland, vor allem in einer ausländischen Betriebsstätte, vorliegen. Bei nicht ortsfestem Einsatz wird dann kein Auslandseinsatz vorliegen, wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz von einer inländischen Betriebsstätte des Nutzers aus seinen Ausgang nimmt und

- 65 -

das Wirtschaftsgut weiter der inländischen Betriebsstätte des Nutzers dient (zB Einsatz von gemieteten Lastkraftwagen im internationalen Frachtverkehr durch einen inländischen Frächter). Im übrigen wird vor allem bei Wirtschaftsgütern, die von einem Nutzer mit in- und ausländischen Betriebsstätten eingesetzt werden, die Frage, ob ein überwiegender Auslandseinsatz vorliegt, anhand der voraussichtlichen Relation des Zeitausmaßes für Auslandseinsätze und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu beurteilen sein.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 18 Abs. 2 lit c und e):

Die Sonderausgabenbegünstigung für junge Aktien ist nach derzeitiger Rechtslage unter anderem dann ausgeschlossen, wenn an der kapitalaufnehmenden Aktiengesellschaft nach durchgeföhrter Kapitalerhöhung zu mehr als 75 vH Körperschaften des öffentlichen Rechtes beteiligt sind. Mit dieser Ausschlußbestimmung sollte der Risikokapitalcharakter des Instrumentes der jungen Aktie betont werden. Es ist anzunehmen, daß sich dieser Grundgedanke seit Einföhrung der Sonderausgabenbegünstigung gefestigt hat. Daneben wurden die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nunmehr in der Richtung ergänzt, daß sich auch vorwiegend in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen vermehrt um die Aufbringung von "privatem" Aktienkapital bemühen sollten. In vielen Fällen, insbesondere bei Aktiengesellschaften mit hohem Grundkapital, werden die Verhältnisse des Kapitalmarktes eine schlagartige private Kapitalbeteiligung von zumindest 25 vH nicht zulassen. Eine Sonderausgabenbegünstigung käme daher allenfalls erst nach einer etappenweisen (nicht begünstigten) Beteiligung Privater in Betracht. Zur Vermeidung von kapitalmarktmäßigen Wettbewerbsnachteilen sollen daher die steuerlichen Rahmenbedingungen vorwiegend in öffentlicher Hand befindlicher Aktiengesellschaften an jene der anderen Aktiengesellschaften angeglichen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 25 Abs. 1 Z 3):

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 25 Abs. 1 Z 3 um Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen wird bewirkt, daß bei der Besteuerung dieser Pensionen der Pensionistenabsetzbetrag zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 7 bis 11 und Z 21 (§ 27 Abs. 1 Z 1 und 4, § 40, § 41 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 1):

Mit den vorgesehenen Änderungen soll der Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital auf Grund der Versicherungsaufsichtsgesetznovelle Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 3):

Die vorgesehene Anhebung der Grenzbeträge trägt den im Abgabenänderungsgesetz 1986, BGBI Nr. 562/1986, getroffenen Tarifmaßnahmen Rechnung.

Zu Art. I Z 14 (§ 47 Abs. 4):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll Steuerpflichtigen mit mehreren Pensionen ermöglicht werden, die Auszahlung der Pensionen und die Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer zentral einer pensionsauszahlenden Stelle zu übertragen. Eine derartige Maßnahme setzt eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit allen betroffenen Stellen voraus. Dies wird insbesondere bedeuten, daß der die Auszahlung übernehmende Pensionsträger mit dieser Auszahlungsmodalität einverstanden sein muß. Abgesehen vom Jahr des Pensionsanfalles muß sich die Vereinbarung immer auf volle Kalenderjahre beziehen. Die gemeinsame Verrechnung kann daher außer im Jahr des Pensionanfalles nur zu Beginn eines Kalenderjahres einsetzen und nur mit dem Ablauf eines Kalenderjahres beendet werden. Der Pensionsanspruch als solcher wird durch eine zentrale Auszahlung nicht berührt.

Folge einer zentralen Verrechnung ist die gemeinsame Versteuerung der betroffenen Pensionen und das Entfallen eines Jahresausgleiches von Amts wegen mit den damit regelmäßig verbundenen Lohnsteuernachforderungen. Die Durchführung eines Jahresausgleiches im Sinne des § 72 Abs 1 obliegt der pensionsauszahlenden Stelle. Darüber hinaus kann ein Jahresausgleich gemäß § 72 Abs. 2 geltend gemacht werden.

- 67 -

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 53 Abs. 2):

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 54 um einen Absatz 4 (siehe Art. I Z 17) ist eine (weitere) Meldung nachträglich ausgestellter Lohnsteuerkarten nur mehr in jenen Fällen notwendig, in denen der Alleinverdienerabsetzbetrag des Ehegatten zu streichen und daher gegebenenfalls eine Nachversteuerung vorzunehmen ist.

Zu Art. I Z 17 (§ 54 Abs. 4):

Um eine zeitnahe und zielgerichtete Information der Finanzämter hinsichtlich jener Fälle sicherzustellen, die auf Grund der Ausstellung einer Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zum amtswegigen Jahresausgleich zu erfassen sind, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gemeinden zur Mitteilung derartiger Lohnsteuerkartenausstellungen, gegebenenfalls unter Nutzung elektronischer Medien, in der dargestellten Form aufzunehmen.

Zu Art I Z 18 (§ 62 Abs. 2 Z 9):

Mit der vorgesehenen Anfügung der Z 9 wird bewirkt, daß die bezugs(pensions)auszahlenden Stellen den höchsten der in § 106 Abs. 3 angeführten Freibeträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen haben. Um sicherzustellen, daß es zu keiner Doppelverrechnung mit auf Dauerlohnsteuerkarten bereits derzeit eingetragenen Freibeträgen kommt, soll diese Regelung nunmehr mit jenem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, zu dem mit einer generellen Neuaußschreibung von Lohnsteuerkarten zu rechnen ist.

Zu Art. I Z 19 (§ 67 Abs. 11):

Durch die Erweiterung der Fassung des § 67 Abs. 11 sollen die Begünstigungen des § 67 Abs. 1, 2, 6 und 8 allen Beziehern von nichtselbständigen Einkünften eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 20 (§ 72 Abs. 3):

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung bestimmter Arbeitnehmer soll im Interesse der vollständigen Erfassung der für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches in Betracht kommenden Fälle neu gefaßt werden.

- 68 -

Zu Art. I Z 21 (§ 102 Abs. 3):

Die Änderung des § 33 Abs. 8 im Abgabenänderungsgesetz 1986 macht eine eigene Einschleifregelung bei beschränkt Steuerpflichtigen erforderlich. Gleichzeitig wird damit auch die Besteuerungsgrenze beschränkt Steuerpflichtiger mit geringfügigen Einkünften leicht angehoben.

Zu Art. I Z 22 (§ 106 Abs. 6):

Nach dem unter Art. I Z 18 vorgesehenen § 62 Abs. 2 Z 9 ist der bei Bezug einer Pflege- oder Blindenzulage oder eines Hilflosenzuschusses zustehende Freibetrag ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte durch den bezugsauszahlenden Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der derzeitige Absatz 6, in dem der bezugsauszahlenden Stelle das Recht eingeräumt wird, für den Beihilfen(Zuschuß)empfänger einen Antrag auf Eintragung des entsprechenden Freibetrages zu stellen, hat daher keinen weiteren Anwendungsbereich.

- 69 -

## ABSCHNITT II

### K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z

#### Zu Art. I Z 1 und 6 (§ 5 Abs. 1 Z 13, § 22 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Bezugnahme auf § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz soll klargestellt werden, daß sämtliche unter diese Bestimmung fallende Versicherungsvereine (mit Ausnahme von Pensions- und Unterstützungskassen) den körperschaftsteuerlichen Begünstigungen unterliegen.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 12):

Mit der Änderung des § 12 Z 1 soll erreicht werden, daß die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital durch Banken und Versicherungsunternehmen jeglicher Rechtsform im Ausmaß der bisher für Kapitalgesellschaften geltenden Begünstigung abzugsfähig sind.

Mit der vorgesehene Erweiterung des § 12 Z 2 soll die steuerliche Wirksamkeit der Bildung und Auflösung der im § 73a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehenen Riskenrücklage verankert werden.

#### Zu Art. I Z 3 bis 5 (§ 14 und § 22 Abs. 2):

Mit der Änderung des § 14 soll eine Anpassung an die neue Nomenklatur des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle (RV 1044 BlgNR, 16. GP) erreicht, mit jener des § 22 Abs. 2 der Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital durch Versicherungsunternehmen Rechnung getragen werden.

- 70 -

### ABSCHNITT III

#### G e w e r b e s t e u e r g e s e t z

##### Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 1):

Durch das Bundesgesetz vom 16. Mai 1986, BGBI.Nr. 292, wurde das Sporttoto-Gesetz, BGBI.Nr. 55/1949, und das Pferdetoto-Gesetz, BGBI.Nr. 129/1952, außer Kraft gesetzt und gleichzeitig das Lotto, der Sporttoto und das Zusatzspiel gemäß § 20a des Glückspielgesetzes eingeführt. Ebenso wie die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos von der Gewerbesteuer befreit waren, sollen auch die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommen sein.

##### Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 10):

Ebenso wie im Bereich des Körperschaftsteuergesetzes (siehe Abschnitt II Art. I Z 1 und 6) soll klargestellt werden, daß sämtliche unter § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz fallende Versicherungsvereine (mit Ausnahme der Pensions- und Unterstützungskassen) begünstigt sein sollen.

##### Zu Art. I Z 3 (§ 7 Z 1):

Im Hinblick auf eine entsprechende Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen soll das gemäß § 73c Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Eigenmitteln zuzurechnende Ergänzungskapital nicht als Dauerschuld im Sinne der gewerblichen Vorschriften behandelt werden, wobei die im § 73 b Abs. 2 Z. 4 lit. b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehene zeitliche Einschränkung unberücksichtigt bleiben soll. Abgesehen von dieser Ausnahmeregelung ergibt sich auf Grund der Neufassung des § 7 Z. 1 keine Änderung der Rechtslage. Die neue Textierung soll lediglich eine bessere Übersicht über die einzelnen Tatbestände der Hinzurechnungspflicht von Schuldzinsen und Wertsicherungsbeträgen gewährleisten.

- 71 -

## ABSCHNITT IV

### U m s a t z s t e u e r

#### Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 9 lit.b):

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die im AbgÄG 1975 vorgenommene Änderung der Bezeichnung § 16 Z 3 in § 16 Z 4 KStG.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 2):

Eine Lieferung an einen ausländischen Abnehmer ist u.a. nur dann steuerfrei, wenn der Gegenstand der Lieferung nachweislich in das Ausland befördert oder versendet worden ist. Gemäß § 7 Abs.1 Z. 2 UStG 1972 ist der Unternehmer berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor der Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung an den ausländischen Abnehmer erbracht wird. In der Praxis haben sich bei der Geltendmachung der Steuerfreiheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Touristenexport Schwierigkeiten ergeben. Diese sollen durch die vorgesehene Regelung beseitigt werden. Ein Unternehmer, der im Falle der Abholung des Gegenstandes der Lieferung durch den ausländischen Abnehmer den Umsatz vorerst steuerpflichtig behandelt und die Steuerfreiheit erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch nimmt, soll die vorgenommene Versteuerung des Umsatzes - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lieferung - jeweils für jenen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) berichtigen können, in dem der Ausfuhrnachweis an ihn zurücklangt. Dies soll auch dann möglich sein, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes beim Unternehmer einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer bewirkt worden ist. Das Wort "stets" soll gewährleisten, daß der Unternehmer innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für die ausgeführten Umsätze stets die gleiche Vorgangsweise hinsichtlich der Geltendmachung der Steuerfreiheit einhält.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs.2):

Die Änderung im § 8 Abs.2 UStG 1972 soll gewährleisten, daß die für Ausfuhrlieferungen vorgesehene Regelung, die Steuerfreiheit für die in das Ausland verbrachten Gegenstände erst nach dem Einlangen des Ausfuhrnachweises in Anspruch nehmen zu können, auch im Falle eines Lohnveredlungsgeschäftes gilt.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 10 Abs.2 Z 4 und 6):

Infolge der vorgesehenen Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System, das voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird, müssen die in den Bestimmungen des § 10 Abs.2 Z. 4 und 6 angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema angepaßt werden.

Zu Art. I Z 6 und 7 (Anlagen A und B):

Die Zugehörigkeit der dem ermäßigten Steuersatz (Anlage A) und dem erhöhten Steuersatz (Anlage B) unterliegenden Warengruppen richtet sich nach dem Österreichischen Zolltarif. Infolge der vorgesehenen Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System, das voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird, ist es erforderlich, die in den Anlagen A und B erfaßten Waren an das neue Zolltarifschema anzupassen.

## ABSCHNITT V

## A l k o h o l a b g a b e

Zu Art. I (§ 2):

Infolge der vorgesehenen Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System, das voraussichtlich mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten wird, müssen die im § 2 angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema angepaßt werden.

- 74 -

ABSCHNITT VI

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Siehe die Erläuterungen zu ABSCHNITT I Art. I Z 2 und 3.

ABSCHNITT VII

B e w e r t u n g s g e s e t z

Auf die Ausführungen im ABSCHNITT II (Körperschaftsteuergesetz) wird hingewiesen.

- 75 -

## ABSCHNITT VIII

### G e b ü h r e n g e s e t z

#### Zu Art. I Z 1 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20):

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Anpassung an die durch die Meldegesetznovelle 1985, BGBI.Nr. 427/1985, geschaffene Rechtslage.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 14 TP 16 Abs. 3):

Die teilweise Änderung der Entrichtungsform erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 16 Abs. 3):

Die Tatbestände, die die Gebührenschuld für Wechsel zum Entstehen bringen, sollen durch diese Bestimmung erweitert werden. Damit soll bei Berücksichtigung der wechselrechtlichen Besonderheiten eine weitgehende Gleichstellung des Wechsels mit den anderen Rechtsgeschäften des § 33 sichergestellt werden.

- 76 -

#### ABSCHNITT IX

#### Strukturverbesserungsgesetz

Die geplante Steuerreform soll mit Wirkung ab 1.1.1989 Veränderungen bei der Unternehmensbesteuerung im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht mit sich bringen. In Verbindung damit soll auch geprüft werden, ob Teilbereiche des Strukturverbesserungsgesetzes in die zutreffenden Abgabengesetze eingebaut werden können. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes in der gegenwärtigen Form um ein Jahr zweckmäßig.

- 77 -

## ABSCHNITT X

### M a ß n a h m e n b e i d e r K a p i t a l e r h ö h u n g a u s G e s e l l s c h a f t s m i t t e l n

Die mit Abschnitt XI des Abgabenänderungsgesetzes 1984 bewirkte Reaktivierung des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes hat sich als zweckmäßig erwiesen, da die einschränkenden Bestimmungen des Abschnittes IV § 2 der GesmbHGesetz-Novelle 1980 dem Bedürfnis nach einer Anpassung des Verhältnisses zwischen Nennkapital und Rücklagen nicht Rechnung tragen konnten. Im Rahmen der mit 1.1.1989 geplanten Steuerreform soll auch die Rechtfertigung und Ausgestaltung dieser Steuerbegünstigung überdacht werden, sodaß eine Verlängerung der Geltungsdauer des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes um ein Jahr zweckmäßig erscheint.

Einnahmenausfälle sind insofern nicht zu erwarten, als ohne die steuerlichen Begünstigungen Kapitalberichtigungen kaum erfolgen.

- 78 -

ABSCHNITT XI und XII

S o n d e r a b g a b e n v o n B a n k e n u n d v o n  
E r d ö l

Die Verlängerung der beiden Sonderabgaben um drei Jahre soll aus budgetären Erwägungen erfolgen. Die Bezeichnung "Sonderabgabe von Banken" anstelle der bisherigen Bezeichnung "Sonderabgabe von Kreditunternehmungen" ergibt sich aus Abschnitt I Art. II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 325/1986, mit dem unter anderem das Kreditwesengesetz geändert wird.

- 79 -

### ABSCHNITT XIII

#### B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

##### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 lit.d):

Die Aufzählung der Nebengebühren im § 3 Abs. 2 lit.d soll durch Anführung der "Aussetzungszinsen" im Sinn der laut Art. I Z 9 des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmung des § 212a Abs. 8 ergänzt werden.

##### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 5):

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 29. November 1985, G 175/84, und vom 27. Februar 1986, B 457/85) ergibt sich, daß in Gesetzen enthaltene Verweisungen auf Bestimmungen anderer Gesetze nicht dynamisch sondern statisch zu verstehen sind, wenn diese Verweisungen nicht ausdrücklich erkennen lassen, daß die jeweils geltende Fassung gemeint ist. Da die in der Bundesabgabenordnung verwendeten Verweisungen stets dynamisch gemeint sind, wird, um der vorerwähnten Judikatur Rechnung zu tragen, vorgeschlagen, eine entsprechende Norm in das Gesetz einzufügen.

##### Zu Z 3, 6 und 7 (§ 53 Abs. 2, § 189 Abs. 3 und § 191 Abs. 1 lit.d):

Die derzeitigen einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nehmen nur Bedacht auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesen- gesetzes. Da auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1986, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (BGBI.Nr. 558), auch Versicherungsunternehmen Partizipationsscheine auszugeben berechtigt sind, für die eine einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Werts im Sinn des § 189 in Betracht kommt, soll diesem Umstand durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 53 Abs. 2, 189 Abs. 3 und § 191 Abs. 1 lit.d Rechnung getragen werden.

##### Zu Z 4 (§ 96):

Auf Grund der seit der Stammfassung der BAO unverändert gebliebenen beiden ersten Sätze des § 96 müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden mit der Unterschrift dessen, der die Erledigung genehmigt hat, versehen sein, wobei an die Stelle dieser Unterschrift die Beglaubigung treten kann, daß die Ausfertigung mit der genehmigten

- 80 -

Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

Durch die BAO-Novelle 1969, BGBI.Nr. 134/1969, wurde § 96 dahingehend erweitert, daß Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu der die vorerwähnte BAO-Novelle betreffenden Regierungsvorlage (860 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) zu entnehmen ist, erschien diese Ergänzung des § 96 deshalb dringend geboten, um von einer zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellte Bescheidausfertigungen nicht zwecks Beisetzung der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten den einzelnen zuständigen Abgabenbehörden rückmitteln zu müssen, durch welchen Vorgang nicht nur hohe Kosten entstünden, sondern sogar der durch die Automatisierung zu erzielende Rationalisierungseffekt vereitelt würde.

In der Folge wurden nicht nur dem § 96 vergleichbare Bestimmungen in Landesabgabenordnungen in einer dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei der Herstellung von Erledigungsausfertigungen Rechnung tragenden Weise geändert, sondern ist im Jahr 1982 auch § 18 Abs. 4 AVG 1950 durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 199/1982 entsprechend ergänzt worden.

Der VfGH hat im Erkenntnis vom 1. März 1974, B 331/73, zum Ausdruck gebracht, daß gegen den letzten Satz des § 96 BAO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 134/1969 verfassungsrechtliche Bedenken nicht entstanden seien, und mit Erkenntnis vom 21. Juni 1985, G 37/85, dem Antrag des VwGH auf Aufhebung des - dem § 96 letzter Satz vergleichbaren - letzten Satzes des § 18 Abs. 4 AVG 1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 199/1982 wegen Verfassungswidrigkeit (aus dem Gesichtspunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG) keine Folge gegeben.

Der VwGH hat jedoch in seinen Erkenntnissen vom 6. Dezember 1985, ZI. 85/18/0029, vom 24. April 1986, ZIn. 86/17/0072-74 und 0076-79, vom 20. Juni 1986, ZI. 85/17/0075, vom 7. Juli 1986, ZI. 86/10/0027, AW 86/10/0007, zu § 18 Abs. 4 AVG 1950 und zu § 96 BAO (sowie zu der den vorgenannten Bestimmungen vergleichbaren Regelung des § 73 Nr. A0 1977) die Auffassung vertreten, daß auch in den Fällen der Herstellung einer Erledigungsausfertigung durch eine automatisierte Datenverarbeitungsanlage der jeweils erste Satz des § 96 bzw. des § 18 Abs. 4 AVG 1950 beachtet zu werden hätte und sohin die Urschrift einer Erledigung (ist die Urschrift

nicht zugleich "Ausfertigung", sind darunter Konzept, Entwurf, Referatsbogen etc. zu verstehen) wesentlich mit der Unterschrift des die Erledigung Genehmigenden versehen sein müsse. An diesem Grundsatz hätten auch die BA0-Novelle BGB1.Nr. 134/1969 und die AVG-Novelle BGB1.Nr. 199/1982 keine Änderung gebracht, weil diese sich nur auf verschiedene Fälle der formalen Bescheidausfertigungen beziehen.

Dieser Auffassung des VwGH zufolge müßten im Bereich der Abgabenverwaltung des Bundes alle vom Bundesrechenamt zentral erstellten und ausgefertigten Bescheide, denen keine genehmigte Urschrift zugrunde liegt, zwecks Unterfertigung den einzelnen Abgabenbehörden, in deren Namen sie ergehen, zugeleitet werden. Dies würde den eingangs erwähnten, für die Ergänzung des § 96 durch die BA0-Novelle 1969 maßgeblichen Erwägungen zuwiderlaufen und im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung insbesondere im Hinblick auf die durch die Abgabenbehörden des Bundes durchzuführenden Massenverfahren zweifellos einen gewaltigen Rückschritt bedeuten. Namens der Finanzämter und der Zollämter werden nämlich jährlich rund 10,6 Mio. Bescheidausfertigungen von der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes auf Grund in der EDV-Sektion des BMF erarbeiteter und genehmigter Programme hergestellt, deren Einsatz im Weisungswege angeordnet worden ist. Rund 600.000 dieser Bescheide, z.B. Nebengebührenbescheide, werden vollautomatisiert nur durch Programmeinsatz, die übrigen Bescheide werden auf Grund im Einzelfall von einem Organ der in Betracht kommenden Abgabenbehörde genehmigter Daten erstellt. Bei Hauptfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes und bei allgemeinen Erhöhungen dieser Einheitswerte ergehen bzw. ergingen zusätzlich einige Millionen von der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes herstellter Bescheidausfertigungen, wobei die Erstellung der Erhöhungsbescheide vollautomatisiert erfolgte.

Zur Vermeidung der vorangeführten Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, § 96 dahingehend zu ergänzen, daß die weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisenden, im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren hergestellten Erledigungen der Abgabenbehörden als durch das für die Unterfertigung in Betracht kommende Organ jener Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt gelten. Diese Regelung würde auch anzuwenden sein, wenn nach ihrem Inkrafttreten eine vor diesem Zeitpunkt im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren herstellte Ausfertigung zu beurteilen ist.

- 82 -

Zu Z 5 und 21 (§ 103 Abs. 3 und § 302 Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Änderungen der Klammerausdrücke erscheinen wegen der Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erforderlich.

Zu Z 8 (§ 209 Abs. 3):

In den Erkenntnissen vom 22. Jänner 1986, Zl. 84/13/0013, und vom 19. März 1986, Zlen. 83/13/0109, 0139, vertritt der Verwaltungsgerichtshof - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - die Ansicht, daß auch Berufungserledigungen von der allgemein als absolute Verjährung bezeichneten Befristung des § 209 Abs. 3 betroffen sind, was insbesondere in Fällen von langwährenden Berufungsverfahren (zB nach zwischenzeitiger Befassung von Höchstgerichten) oder der späten Aufdeckung von Hinterziehungen zu Problemen führen könnte. Im Interesse der Vermeidung solcher Probleme wird vorgeschlagen, die sogenannte absolute Verjährung ausdrücklich als Bemessungs(Festsetzungs)verjährung zu gestalten.

Zu Z 9 und 20(§ 212a und § 254):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 254, wonach die Wirksamkeit eines Bescheides durch Einbringung einer Berufung nicht gehemmt wird, aufgehoben. Ebenso ist bereits ausgeführt worden, welche Gründe für die Aufhebung maßgeblich waren und warum es notwendig erscheint, einerseits den § 254 unverändert wieder in Kraft zu setzen (Art. I Z 20), andererseits aber durch Neuregelungen im Bereich der Abgabeneinhebung (insbesondere § 212a) unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall anhängiger Berufungen einen Anspruch auf Einräumung einer faktisch aufschiebenden Wirkung im Wege eines Zahlungsaufschubes besonderer Art zu vermitteln, wodurch der Eintritt der Fälligkeit allerdings unberührt bleiben soll.

Daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit einer Stundung gemäß § 212 nicht genügt, um im Fall einer Berufung ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren, wurde im Allgemeinen Teil der Erläuterungen schon erwähnt.

Von der ebenfalls einen Zahlungsaufschub bewirkenden Zahlungserleichterung, insbesondere der Stundung, unterscheidet sich die vorgeschlagene Einrichtung der Aussetzung der Einhebung zunächst wesentlich dadurch, daß auf ihre Bewilligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen soll, wogegen die Gewährung einer Stundung im

Ermessen der Behörde liegt; die Frage, ob die sofortige Entrichtung für den Abgabepflichtigen eine Härte bedeutet, dürfte - anders als bei der Stundung - bei der Entscheidung über die Aussetzung der Einhebung keine Rolle spielen. Auch das Kriterium der Gefährdung der Einbringlichkeit hätte in diesem Zusammenhang außer Betracht zu bleiben. Im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens erscheint es allerdings geboten, eine Aussetzung der Einhebung für den Fall auszuschließen, daß der Abgabepflichtige Maßnahmen setzt, die geeignet sind, die Einbringlichkeit der Abgabe zu gefährden, oder Maßnahmen unterläßt, um einer solchen Gefährdung entgegenzuwirken (§ 212a Abs. 1). Auf weitere Unterschiede zwischen dem Institut der Zahlungserleichterung gemäß § 212 und jenem der Aussetzung der Einhebung gemäß der neuzuschaffenden Regelung des § 212a wird an anderer Stelle der Erläuterungen hingewiesen.

Der Anspruch auf Aussetzung der Einhebung soll zustehen, wenn die Abgabenbehörde zum Nachteil des Abgabepflichtigen von einer Erklärung abgewichen ist, dieses Abweichen eine Nachforderung zur Folge hat und wegen dieser Abweichung ein Rechtsmittel eingebracht wurde. Sollte jedoch ein Abweichen von der Erklärung zum Nachteil der Partei nicht zu einer Nachforderung führen, z.B. weil der Bescheid angesichts der Höhe der Vorauszahlungen eine Gutschrift zur Folge hat, kann eine aufschiebende Wirkung und daher auch eine Aussetzung der Einhebung rein begrifflich nicht in Betracht kommen.

Da der Antrag auf Aussetzung der Einhebung, der im übrigen in jeder Phase des Rechtsmittelverfahrens gestellt werden könnte, eine Darstellung der Ermittlung des streitverfangenen Betrages zu enthalten hätte, wäre für einen solchen Antrag das Vorliegen einer Berufung Voraussetzung. Die Wirkungen einer Hemmung der Einbringung sollen bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eintreten (siehe die unter Art. I Z 17 vorgeschlagene Regelung des § 230 Abs. 6). Würde eine Berufung spätestens am Fälligkeitstag oder am letzten Tag einer von einer Abgabenfestsetzung abhängigen Nachfrist gleichzeitig mit einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht, so könnte der Abgabepflichtige Säumnisfolgen verhindern. Eine solche Möglichkeit soll auch für Zahlungserleichterungen gelten, die in Hinkunft auch dann noch sowohl im Hinblick auf die Auswirkungen beim Säumniszuschlag (§ 218 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z 12) als auch im Hinblick auf die Hemmungswirkung (§ 230 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z 16) als rechtzeitig angesehen werden soll, wenn ein solches Ansuchen spätestens am

Fälligkeitstag oder an dem sonst für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Termin eingebracht würde.

Daß ein spätestens am Fälligkeitstag oder sonst an dem für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Termin eingebrachter Antrag auf Aussetzung der Einhebung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinausschieben würde, ergibt sich aus den vorgeschlagenen Regelungen des § 218 Abs. 5 und 6 (Art. I Z 13). Im Fall der Abweisung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung würde einer Berufung die Wirkung eines neuerlichen Antrages zukommen; die Einbringung der Berufung ohne Erstreckung der Rechtsmittelfrist fiele noch in die Nachfrist des § 230 Abs. 6 (in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z 17), wodurch es auf Grund des § 217 Abs. 3 zu einem weiteren Hinausschieben der Säumnisfolgen käme.

Wie sich aus der Wortfolge "unmittelbar oder mittelbar" im Abs. 1 des vorgeschlagenen § 212a ergibt, käme eine Aussetzung der Einhebung betreffend mit abgeleiteten Bescheid festgesetzte Abgaben auch dann in Betracht, wenn ein Grundlagenbescheid angefochten wurde. Würde etwa ein Bescheid betreffend die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften angefochten, so könnte hinsichtlich einer aus dem Feststellungsbescheid mittelbar resultierenden Abgabennachforderung auf Grund des Einkommensteuerbescheides eine Aussetzung der Einhebung bewirkt werden.

Aus dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes läßt sich ableiten, daß bei Abwicklung eines Begleitverfahrens betreffend Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung auf die Erfolgsaussichten der Berufung Bedacht genommen werden sollte. Im Erkenntnis wird nämlich ausgeführt, daß in Fällen, in denen - trotz Bedachtnahme auf gesicherte Erfahrungstatsachen, eine längerwährend unbeanstandet geübte Verwaltungspraxis oder die Klärung von Rechtsfragen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - Tatsachen- oder Rechtsfragen strittig sind, es nicht angehe, das Rechtsschutzrisiko im echt fraglichen Bereich dem Rechtsunterworfenen vorbehaltlos anzulasten.

Eine solche den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragende Berücksichtigung der Erfolgsaussichten einer Berufung ist dem vorliegenden Entwurf zufolge in lit.b des Abs. 1 des vorgeschlagenen § 212a durch das Abstellen auf das Kriterium der "Unverhältnismäßigkeit" vorgesehen.

Es liegt im Wesen der im § 213 Abs. 1 zwingend angeordneten und nach Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle zulässigen kumulierten kontokorrentmäßigen Verrechnung, daß bestehende Guthaben sowie sonstige Gutschriften zur Tilgung bereits gebuchter aber noch nicht fälliger Abgabenforderungen herangezogen werden. Wenn Nachforderungen, die nach Maßgabe des Abs. 1 des vorgeschlagenen § 212a einer Aussetzung zugänglich wären, durch solche Guthabens- oder Gutschriftenverwendungen ganz oder teilweise getilgt worden sind, soll dies der Möglichkeit einer Aussetzung der Einhebung nicht entgegenstehen, was zur Folge hätte, daß die zur Tilgung verwendeten Beträge zur Abdeckung anderer Abgabenschuldigkeiten oder gegebenenfalls für eine Rückzahlung zur Verfügung stehen. Eine solche Möglichkeit besteht bei einer Stundung gemäß § 212 nicht.

Solange eine Aussetzung der Einhebung wirksam wäre, sollen - zum Unterschied zur Stundung gemäß § 212 - sonstige Gutschriften den ausgesetzten Betrag weder tilgen noch mindern.

Die vorgeschlagene Regelung des § 212a Abs. 5 sieht eine Einschränkung der Aussetzung der Einhebung insoweit vor, als eine Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit außerhalb einer Berufungs(vor)entscheidung erfolgt. Die in Aussicht genommene Bestimmung wäre etwa dann anwendbar, wenn die ausgesetzte Abgabenschuldigkeit durch eine Maßnahme gemäß § 295 eine Änderung erfährt.

Soweit der Abgabepflichtige mit seinem Berufungsbegehren, hinsichtlich dessen eine Aussetzung verfügt wurde, nicht durchdringen sollte, sieht der vorliegende Entwurf die Verpflichtung zur Entrichtung von Aussetzungszinsen für den Zeitraum der Wirksamkeit der Aussetzung vor (§ 212a Abs. 8). Der Zinssatz soll jenem der Stundungszinsen (§ 212 Abs. 2) entsprechen. Um dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, die eventuell entstehende Zinsenbelastung zu reduzieren, ist vorgesehen, daß von der Aussetzung betroffene Abgabenschuldigkeiten entrichtet oder durch Verwendung von Guthaben oder sonstigen Gutschriften getilgt werden können (§ 212a Abs. 7). Sollte eine Aussetzung schon infolge einer dem Parteibegehren nicht vollinhaltlich Rechnung tragenden Berufungsvorentscheidung enden, was die Festsetzung von Aussetzungszinsen zur Folge hätte, und sollte gegen diese Berufungsvorentscheidung ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden, bestünde die Möglichkeit, die vorerwähnten Aussetzungszinsen in einen neuerlich zu stellenden Antrag auf Aussetzung der Einhebung miteinzubeziehen, zumal auch der etwaige Wegfall der festgesetzten Aussetzungszinsen angesichts des

- 86 -

letzten Satzes des vorgeschlagenen § 212a Abs. 8 als mittelbare Folge der Erledigung einer Berufung im Sinn des Abs. 1 anzusehen wäre.

Zu Z 10 (§ 214 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 214 Abs. 3 erscheint angesichts der in Aussicht genommenen Regelung des § 212a Abs. 7 erforderlich.

Zu Z 11 (§ 215 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 215 Abs. 1 würde sichergestellt, daß trotz Existenz einer Abgabenschuld, bezüglich derer die Einhebung ausgesetzt wäre, ein zur Abdeckung von anderen Abgabenschuldigkeiten oder für eine Rückzahlung verfügbares Guthaben bestehen könnte. In diesem Zusammenhang wird auf die in Aussicht genommene Regelung des § 212a Abs. 7 verwiesen.

Zu Z 12 (§ 218 Abs. 1):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt Erkenntnis vom 17. September 1986, ZI. 84/13/0208) hat im Fall eines Terminverlustes nach Bewilligung von Zahlungserleichterungen der Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages die Ausstellung eines Rückstandsausweises über die vom Terminverlust betroffene Abgabenschuld zur Voraussetzung. Das bedeutet, daß ein weiterer Rückstandsausweis, der den Säumniszuschlag mitumfaßt, im Anschluß an den Rückstandsausweis über die vom Terminverlust betroffene Abgabenschuld ausgefertigt werden müßte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Regelung vorgeschlagen, wonach der anläßlich eines Terminverlustes anfallende Säumniszuschlag bereits in den Rückstandsausweis über die vom Terminverlust betroffene Abgabenschuldigkeit aufzunehmen wäre.

Bezüglich des in Aussicht genommenen Wegfalles der Wochenfrist im ersten Satz des § 218 Abs. 1 wird auf den fünften Absatz der Ausführungen zu Z 9 verwiesen.

Zu Z 13 (§ 218 Abs. 5 und 6):

Auf den sechsten Absatz der Ausführungen zu Z 9 wird verwiesen.

- 87 -

Zu Z 14 und 15 (§ 227 Abs. 4 lit.c und d):

Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen als notwendige Ergänzung im Hinblick auf die in Aussicht genommene Schaffung des § 212a erforderlich.

Zu Z 16 (§ 230 Abs. 3):

Auf den fünften Absatz der Ausführungen zu Z 9 wird verwiesen.

Zu Z 17 (§ 230 Abs. 6):

Durch den Wegfall der derzeitigen Regelung des § 230 Abs. 6 ergibt sich im Hinblick auf § 230 Abs. 2 keine Änderung der Rechtslage. Im übrigen wird auf den letzten Absatz der Ausführungen zu Z 9 verwiesen.

Zu Z 18 (§ 238 Abs. 3):

Durch die in Aussicht genommene Hemmung der Einhebungsverjährung während der Zeit der Wirksamkeit der Aussetzung der Einhebung soll sichergestellt werden, daß im Fall einer negativen Entscheidung über die Berufung, die zu der Bewilligung der Aussetzung Anlaß gegeben hat, in einem eventuell über den Zeitraum der Einhebungsverjährung hinausgehenden Zeitpunkt Einhebungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Zu Z 19 (§ 240 Abs. 6):

Zur Vermeidung von Härten erweist sich die vorgeschlagene Bestimmung als Ergänzung zu der in Aussicht genommenen einkommensteuerrechtlichen Vereinfachung der Lohnsteuerberechnung im Falle der Auszahlung mehrerer Bezüge, Vorteile und Pensionen durch eine pensionsauszahlende Stelle als notwendig. Die Bestimmung soll auch anwendbar sein, wenn nach den bestehenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften mehrere Pensionsansprüche (zB auf Eigen- und auf Witwenpension) gegenüber einem Pensionsversicherungsträger bei der Lohnsteuerberechnung als eine Pension behandelt werden.

Zu Z 22 (§ 308 Abs. 1):

§ 308 Abs. 1 soll im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Änderung der ZPO durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBI.Nr. 135/1983, und der Änderung des VwGG durch die VwGG-Novelle BGBI.Nr. 564/1985 hinsichtlich der Beachtlichkeit des Verschuldensgrades angepaßt werden. Dies würde dadurch, daß ein Versehen minderen Grades bei Versäumung einer Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr entgegenstehen soll, zu einer Verbesserung der Parteistellung führen.

Zu Z 23 (§ 309):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 309 Abs. 1 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr zulässig. Dieser Wortlaut würde der Bewilligung eines innerhalb der genannten Jahresfrist eingebrachten Wiedereinsetzungsantrages nach Ablauf dieser Frist entgegenstehen, womit einer Partei ein Recht lediglich dadurch, daß eine Behörde - aus welchen Gründen immer - einen Antrag nicht vor Ablauf der erwähnten Frist erledigt, verloren ginge. Diese Konsequenz wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird daher eine solchen Bedenken Rechnung tragende Neuregelung vorgeschlagen.

Nach dem derzeitigen § 309 Abs. 2 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der für einen Wiedereinsetzungsantrag zustehenden Frist nicht zulässig. In Anpassung an die Änderung der ZPO durch die bereits erwähnte Zivilverfahrens-Novelle 1983 soll in Zukunft auch in Ansehung einer solchen Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein, was durch den Wegfall des derzeitigen § 309 Abs. 2 erreicht werden könnte.

- 89 -

## ABSCHNITT XV

### F i n a n z s t r a f g e s e t z

Aus den in den Erläuterungen zu Abschnitt VIII Z 7 und 8 angeführten Gründen soll im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch das Finanzstrafgesetz dahingehend abgeändert werden, daß ein Verschulden des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten an der Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung die Bewilligung der Wiedereinsetzung dann nicht ausschließt, wenn es sich um einen minderen Grad des Versehens handelt; weiters soll auch § 167 Abs. 4 FinStrG, welcher bestimmt, daß gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet, entfallen. Diese Änderungen sollen auch zum Anlaß genommen werden, in das Finanzstrafgesetz die Regelung der Bundesabgabenordnung, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, daß die Wiedereinsetzung nur dann zu bewilligen ist, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erlitten hat, zu übernehmen.

- 90 -

## ABSCHNITT XVI

### K a p i t a l v e r k e h r s t e u e r l i c h e B e s t i m m u n g e n

Die vorgesehene Änderung erweist sich im Hinblick auf die Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital auf Grund der in parlamentarischer Behandlung stehenden Versicherungsaufsichtsgesetznovelle (RV 1044 BlgNR, 16. GP) als erforderlich.

TEXT GEGENÖBERSTELLUNG

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 6 Z 2:

2. Andere als die in Z 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebes (insbesondere Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Z 1 dritter Satz) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 6 Z 2:

2. Andere als die in Z 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebes (insbesondere Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Z 1 dritter Satz) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. **Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.**

## § 8 Abs. 1:

§ 8. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

## § 8 Abs. 1:

§ 8. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. **Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.** Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

## § 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum

## § 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. **Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland**

von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 vH der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahrs in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

§ 18 Abs. 2 Z 4 lit. c:

c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsführung im Inland,  
aa) die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,

**eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.** Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 vH der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahrs in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

§ 18 Abs. 2 Z 4 lit. c:

c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsführung im Inland,  
aa) die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,

- 94 -

- bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
- cc) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.

§ 18 Abs. 2 Z 4 lit. e:

- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. **Das Vorliegen der Voraussetzung der lit. c bb darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsausmaß nicht mehr gegeben ist.**

bb) entfällt.

- bb) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.

§ 18 Abs. 2 Z 4 lit. e:

- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt.

§ 25 Abs. 1 Z 3:

3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,

§ 27 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genussrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 27 Abs. 1 Z 4:

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes,

§ 25 Abs. 1 Z 3:

3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,

§ 27 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genussrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 27 Abs. 1 Z 4:

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

§ 40 erster Satz:

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

§ 41 Abs. 2 Z 1:

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

§ 40 erster Satz:

Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

§ 41 Abs. 2 Z 1:

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

§ 41 Abs. 3:

(3) Findet eine Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

...  
3. das Einkommen mehr als 32 800 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

§ 41 Abs. 3:

(3) Findet eine Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

...  
3. das Einkommen mehr als 43 800 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

- 98 -

§ 42 Abs. 2 Z 3:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 8 500 S betragen haben.

§ 47 Abs. 4:

(4) Tritt ein Arbeitnehmer seine Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Bezüge und Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 zahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ausschließlich vom früheren Arbeitgeber wahrzunehmen. Dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ist in diesem Fall keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

§ 53 Abs. 2:

(2) Die nach Abs. 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem

§ 42 Abs. 2 Z 3:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 9 000 S betragen haben.

§ 47 Abs. 4:

(4) Werden zwei oder mehrere Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 nur durch eine der zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen ausgezahlt, gelten die von dieser Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung für das Jahr des erstmaligen Pensionsanfalles sowie für jeweils volle Kalenderjahre als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen.

§ 53 Abs. 2:

(2) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen,

Finanzamt ein Verzeichnis über solche nachträglich ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten vierteljährlich zur Ergänzung der beim Finanzamt befindlichen Ausfertigung der Haushaltslisten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,
4. Bemerkungen.

§ 53 Abs. 3:

(3) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen.

§ 54 Abs. 4:

neu eingefügt.

dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt vierteljährlich ein Verzeichnis über die Ausschreibung solcher Lohnsteuerkarten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,
4. Bemerkungen.

§ 53 Abs. 3:

entfällt

§ 54 Abs. 4:

(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Obersendung des hiefür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Mitteilung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

- 100 -

§ 62 Abs. 2 Z 9:

neu eingefügt.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.

§ 72 Abs. 3:

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer bekanntzugeben, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.

§ 62 Abs. 2 Z 9:

9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.

§ 72 Abs. 3:

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Diese Meldung kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister

für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

§ 93 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer bemäßt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, allein nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2. § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

§ 106 Abs. 6:

(6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausgezahlt

§ 93 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

§ 106 Abs. 6:

entfällt.

erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält so lange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.

**ABSCHNITT II  
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z**

**Derzeit geltender Gesetzestext:**

§ 5 Abs. 1 Z 13

**13. kleine Viehversicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S jährlich nicht überstiegen haben.**

**§ 12 Z 1 und 2:**

**1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;**

**2. bei Versicherungsunternehmen Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Beitrags(Prämien)rückerstattungen (§ 14);**

**Wortlaut des Gesetzentwurfes:**

§ 5 Abs. 1 Z 13

**"13. kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Z 7 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S jährlich nicht überstiegen haben."**

§ 12 Z 1 und 2

**"1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Ranken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;**

**2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage ist steuerpflichtig;"**

§ 14 Abs. 1 und 2 sowie Überschrift:

**Beitrags(Prämien)rück-  
erstattungen**

§ 14. (1) Für Beitrags(Prämien)rückrstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Beitrags(Prämien)rückrstattungen, die aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.

2. Beitrags(Prämien)rückrstattungen, die nicht aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Reserven sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitrags(Prämien)einnahme bestritten worden wären. Die Beitrags(Prämien)rückrstattungen müssen spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe be- schlossen werden, daß sie spätestens auf die Beiträge (Prämien), die in dem der Beschußfassung folgenden Kalenderjahr fällig werden, anzurechnen oder während desselben bar auszuzahlen sind.

(2) Zuführungen zu Reserven für Beitrags(Prämien)rückrstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind und die ausschließliche Verwendung dieser Reserven für eine planmäßige Ausschüttung durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die ausschließliche Verwendung dieser Reserven im Lebens(Kranken)versicherungsgeschäft für die Zwecke der Beitrags(Prämien)rückrstattung gilt auch dann noch als gesichert, wenn nach der Satzung oder der geschäftsplanmäßigen Erklärung mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen aus den Reserven für Beitrags(Prämien)rückrstattungen Beträge zur Abwendung eines Notstandes entnommen werden dürfen. Abs. 1 Z. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

- 101 -

§ 14 Abs. 1 und 2 sowie Überschrift:

**Prämienrückrstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei Versicherungsunternehmen**

§ 14. (1) Für Prämienrückrstattungen (Gewinnbeteiligungen), die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Prämienrückrstattungen (Gewinnbeteiligungen), die aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.

2. Prämienrückrstattungen (Gewinnbeteiligungen), die nicht aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Reserven sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallen-

den Beitrags(Prämien)einnahme bestritten worden wären. Die Prämienrückrstattungen (Gewinnbeteiligungen) müssen spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe be-

schlossen werden, daß sie spätestens auf die Beiträge (Prämien), die in dem der Beschußfassung folgenden Kalenderjahr fällig werden, anzurechnen oder während desselben bar auszuzahlen sind.

(2) Zuführungen zu Reserven für Prämienrückrstattungen (Gewinnbeteiligungen) sind nur insoweit abzugsfähig, als sie für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind und die ausschließliche Verwendung dieser Reserven für eine planmäßige Ausschüttung durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die ausschließliche Verwendung dieser Reserven im Lebens(Kranken)versicherungsgeschäft für die Zwecke der Prämienrückrstattung (Gewinnbeteiligung) gilt

auch dann noch als gesichert, wenn nach der Satzung oder der geschäftsplanmäßigen Erklärung mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen aus den Reserven für Prämienrückrstattungen

(Gewinnbeteiligungen) Beträge zur Abwendung eines Notstandes entnommen werden dürfen. Abs. 1 Z 2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 22 Abs. 2 :

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
  - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
  - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,
2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Abs. 2:

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
  - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
  - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,
2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung und § 73c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Abs. 3

**(3)<sup>3)</sup> Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei kleinen Viehversicherungsvereinen und baulichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich überstiegen haben.**

- 106 -

§ 22 Abs. 3

**"(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 13, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S überstiegen haben, beträgt die Körperschaftsteuer die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages."**

ABSCHNITT III  
G e w e r b e s t e u e r g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2 Z 1:

1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Annahmestellen des Sport- und Pferdetotos, sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;

§ 2 Z 10:

10. kleine Versicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;

§ 7 Z 1:

1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 2 Z 1:

1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;

§ 2 Z 10:

10. kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBI. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;

§ 7 Z 1 lautet:

1. Zinsen und nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes

wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen; der übersteigende Betrag ist mit 90 vH anzusetzen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, sowie Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten auch Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBI. Nr. 200, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten

(Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, das sind Schulden, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

- a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.
- b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.
- c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
- d) Als Dauerschulden gelten nicht:
  - aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
  - bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,

Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

- cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBI. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,
- dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, den Eigenmitteln zuzurechnen ist;

Derzeit geltender Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

ABSCHNITT IV

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

**§ 6 Z 9 lit. b:**

- b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBI. Nr. 156,

**§ 7 Abs. 1 Z 2:**

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,

**§ 6 Z 9 lit.b:**

- b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966,

**§ 7 Abs.1 Z. 2:**

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß

- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern lässt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen lässt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs.4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern lässt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen lässt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1.000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

**§ 8 Abs.2:**

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.

**§ 8 Abs. 2:**

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

10 Abs. 2 Z. 4

die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger des im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Weines, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieses Weines durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;

§ 10 Abs. 2 Z. 4:

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger des im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Weines, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieses Weines durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;

10 Abs. 2 Z 6:

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:
- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);
  - b) Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);
  - c) Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);
  - d) Wärme;

Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972:

Anlage A  
(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

- 1. Lebende Tiere (Nummern 01.01 bis 01.05 des Zolltarifes).
- 2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Nummer 01.06 des Zolltarifes).

§ 10 Abs. 2 Z 6:

6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:
- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 2701, 2702 sowie aus Nummer 2703 und aus Nummer 2704 des Zolltarifes);
  - b) Petroleum und Heizöle (Unternummern 2710 00 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 2710 00 D des Zolltarifes);
  - c) Gase und elektrische Energie (Nummern 2705, 2711 und 2716 des Zolltarifes);
  - d) Wärme;

Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972:

Anlage A  
(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

- 1. Lebende Tiere der Nummern 0101 bis 0105 des Zolltarifes.
- 2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (Unternummer 0106 00 A des Zolltarifes).

3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische, Schaltiere und Weichtiere (aus Kapitel 3 des Zolltarifes).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Bettfedern und Daunen, roh (aus Nummer 05.07 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte (Nummer 06.01 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Ppropfreiser (Nummer 06.02 des Zolltarifes).
9. Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nummer 06.03 A des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nummer 06.04 A des Zolltarifes).
11. Gemüse und trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nummern 07.01 bis 07.05 des Zolltarifes).
12. Topinambur, auch getrocknet oder in Stücken (aus Nummer 07.06 des Zolltarifes).
13. Früchte (Nummern 08.01 bis 08.12 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse, ausgenommen Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und

3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummer 0301 10).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden, roh, auch geschlossen; Daunen, roh, auch geschlossen (Unternummern 0505 10 A 1, 0505 10 B und 0505 10 C 1 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212 (Nummer 0601 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Ppropfreiser; Pilzmyzel (Nummer 0602 des Zolltarifes).
9. Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummer 0603 10 des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummern 0604 10 A und 0604 91 des Zolltarifes).

- Knollen der Nummer 07.06 des Zolltarifes (Nummern 11.01, 11.02 und aus Nummer 11.04 des Zolltarifes).
17. Mehl, Gries und Flocken, von Kartoffeln (Nummer 11.05 des Zolltarifes).
18. Kartoffelstärke; Weizenstärke; Maisstärke (Nummern 11.08 A, 11.08 B und 11.08 C des Zolltarifes).
19. Ölsaaten, ölhaltige Früchte und Mehl davon (Nummern 12.01 und 12.02 des Zolltarifes).
20. Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat; Zuckerrüben; Zichorienwurzeln; Hopfen; Johannisbrot; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen (Nummern 12.03, 12.04 A, 12.06 und 12.08 des Zolltarifes).
21. Minzen, Salbei, Kamilleblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (aus Nummer 12.07 des Zolltarifes).
22. a) Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckelt (Nummer 12.09 des Zolltarifes),  
b) Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliche Futtermittel (Nummer 12.10 des Zolltarifes).
23. Pektin, Pektinate und Pektate (Nummer 13.03 C des Zolltarifes).
24. Genießbare Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, und zwar  
a) Schweineschmalz und Geflügelfett (aus Nummer 15.01 des Zolltarifes),  
b) Premier jus und Speisetalg (Nummer 15.02 A des Zolltarifes),  
c) Oleomargarin (aus Nummer 15.03 des Zolltarifes),
11. Gemüse und getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (Nummern 0701 bis 0713 des Zolltarifes).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (Unternummer 0714 90 A des Zolltarifes).
13. Genießbare Früchte (Nummern 0801 bis 0813 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse (Nummern 1101 bis 1104 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln (Nummer 1105 des Zolltarifes).
18. Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8 (Unternummern 1106 10 und 1106 30 des Zolltarifes).
19. Weizenstärke, Maisstärke und Kartoffelstärke (Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifes).
20. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifes, und zwar  
a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Grieß daraus (Nummern 1201 bis 1208 des Zolltarifes),  
b) Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden (Nummer 1209 des Zolltarifes),  
c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Nummer 1210 des Zolltarifes),  
d) Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unternummer 1211 90 B des Zolltarifes),

- d) Kürbiskernöl und pflanzliche fette Öle (Nummern 15.07 B und 15.07 C 2 des Zolltarifes),
  - e) teilweise oder vollständig gehärtete tierische oder pflanzliche Öle und Fette (Nummer 15.12 B des Zolltarifes),
  - f) Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette (Nummer 15.13 des Zolltarifes).
  - 25. Bienenwachs, im natürlichen Zustand (aus Nummer 15.15 A des Zolltarifes).
  - 26. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schaltieren und Weichtieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
  - 27. Zucker und Zuckerwaren (Kapitel 17 des Zolltarifes).
  - 28. Kakaopulver, nicht gezuckert; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 18.05 und 18.06 des Zolltarifes).
  - 29. Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
  - 30. Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (Nummern 20.01 bis 20.06 des Zolltarifes).
  - 31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte, die durch Zusätze ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, auch in Pulverform, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5% des Gewichtes sowie keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes (aus Kapitel 21 des Zolltarifes).
  - 32. Wasser (aus Nummer 22.01 B des Zolltarifes).
  - e) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Unternummern 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 des Zolltarifes),
  - f) Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckelt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Nummer 1213 des Zolltarifes),
  - g) Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Nummer 1214 des Zolltarifes).
21. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unternummer 1302 20 des Zolltarifes).
22. Waren des Kapitels 15 des Zolltarifes, und zwar
- a) Schweineschmalz und Fette von Geflügel (Unternummern 1501 00 C 1 und 1501 00 C 3 des Zolltarifes),
  - b) Premier jus und Speisetalg (Unternummer 1502 00 A des Zolltarifes),
  - c) Oleomargarin (Unternummer 1503 00 A des Zolltarifes),
  - d) Genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512

33. Milch, mit Fruchtbestandteilen, Kakao oder Schokolade versetzt (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).
34. Speiseessig (Nummer 22.10 des Zolltarifes).
35. Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
36. Tabak, roh oder unverarbeitet (aus Nummer 24.01 des Zolltarifes).
37. Speisesalz (aus Nummer 25.01 des Zolltarifes).
42. Ammoniumcarbonat (aus Nummer 28.42 A 1 des Zolltarifes) und Natriumcarbonat (Nummer 28.42 A 6 des Zolltarifes).
43. Essigsäure (Nummer 29.14 B 1 a des Zolltarifes).
44. Natriumsalz des ortho-Benzoesäuresulfimids (aus Nummer 29.26 A des Zolltarifes).
45. Natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet (aus Nummer 31.01 des Zolltarifes).
46. a) Gelatine (Nummer 35.03 A des Zolltarifes),  
b) zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Nummer 35.07 C des Zolltarifes).
47. Rohe, ganze Häute und Felle, grün, gesalzen oder getrocknet (aus Nummer 41.01 des Zolltarifes).
48. Holz, und zwar  
a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne (Nummer 44.01 des Zolltarifes),

- 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 B 2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B 2, 1515 40 B 2, 1515 50 B, 1515 90 A 2, 1515 90 A 3 b und 1515 90 B 2 des Zolltarifes),  
e) Genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet (Unternummern 1516 10 B 2, 1516 20 B 3, 1516 20 B 4 b und 1516 20 C 2 des Zolltarifes),  
f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516 (Unternummern 1517 10, 1517 90 A, 1517 90 B 1 und 1517 90 B 3 des Zolltarifes),  
g) Bienenwachs im natürlichen Zustand (Unternummer 1521 90 A des Zolltarifes).  
23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).  
24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen Fructose (Lävulose) und Malzzucker (Maltose), chemisch rein (Kapitel 17 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummern 1702 50 und 1702 90 B 1).  
25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 1805 und 1806 des Zolltarifes).

- b) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.03 des Zolltarifes),
- c) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.04 des Zolltarifes),
- d) Pfähle und Stangen, aus Holz, gespalten oder zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus Nummer 44.09 C des Zolltarifes).
- 49. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, und zwar
  - a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 49.01 des Zolltarifes),
  - b) Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern (Nummer 49.02 des Zolltarifes),
  - c) Bilderabben, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden (Nummer 49.03 des Zolltarifes),
  - d) Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Nummer 49.04 des Zolltarifes),
  - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben (Nummer 49.05 des Zolltarifes).
- 50. Kunstgegenstände (Nummern 99.01 bis 99.03 des Zolltarifes) und zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungsstücke von
- 26. Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
- 27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nummern 2001 bis 2008 des Zolltarifes).
- 28. Verschiedene eßbare Zubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
- 29. Wasser (Unternummer 2201 90 C des Zolltarifes).
- 30. Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes).
- 31. Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure (Nummer 2209 des Zolltarifes).
- 32. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
- 33. Tabak, roh oder unverarbeitet (Unternummern 2401 10 und 2401 20 des Zolltarifes).
- 34. Speisesalz (aus Nummer 2501 des Zolltarifes).
- 35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Soda) (Unternummern 2836 10 und 2836 20 des Zolltarifes).
- 36. Essigsäure (Unternummer 2915 21 des Zolltarifes).
- 37. Saccharin und dessen Salze (Unternummer 2925 11 des Zolltarifes).
- 38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (Unternummer 3101 00 A 2 des Zolltarifes).
- 39. Gelatine (Unternummer 3503 00 A des Zolltarifes).

historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 99.05 des Zolltarifes).

40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Unternummer 3507 90 A des Zolltarifes).
41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (Unternummern 4101 10 A, 4101 21, 4101 30 A, 4101 40 A, 4102 10 A, 4102 29 A, 4103 10 A, 4103 20 A und 4103 90 A des Zolltarifes).
42. Holz, und zwar
  - a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert (Nummer 4401 des Zolltarifes),
  - b) Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (Unternummern 4403 10 A, 4403 10 B 2, 4403 20 A, 4403 20 B 2, 4403 91 B, 4403 92 und 4403 99 B des Zolltarifes),
  - c) Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (Unternummern 4404 10 A und 4404 20 A des Zolltarifes).
43. Waren des Kapitels 49 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 4901 des Zolltarifes),
  - b) Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung (Nummer 4902 des Zolltarifes),
  - c) Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher für Kinder (Nummer 4903 des Zolltarifes),

- d) Musikalien (Noten) gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert (Nummer 4904 des Zolltarifes),
- e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt (Nummer 4905 des Zolltarifes).
- 44. Kunstgegenstände (Unternummer 9701 10, Nummern 9702 und 9703 des Zolltarifes).
- 45. Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungen und Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 9705 des Zolltarifes).

Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972:

"Anlage B  
(zu § 10 Abs. 4)

Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Außenbordmotoren (Nummer 84.06 B 1 des Zolltarifes).
2. Motoren für Sport- und Luxusboote der Nummer 89.01 A 1 des Zolltarifes (aus Nummer 84.06 B 2 des Zolltarifes).

Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972:

Anlage B  
(zu § 10 Abs. 4)

Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Außenbordmotoren; andere Motoren für Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke der Nummer 8903 (Unternummer 8407 21 und aus Unternummern 8407 29 und 8408 10 des Zolltarifes).
2. Motoren für Fahrzeuge der Nummer 8703 und der Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 (aus Unternummern 8407 32, 8407 33, 8407 34 und 8408 20 des Zolltarifes).

3. Motoren für Waren der Nummern 87.02 B und 87.09 A des Zolltarifes (aus Nummer 84.06 C des Zolltarifes).
4. Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse (Nummer 87.02 B des Zolltarifes).
5. Motorräder, auch mit Beiwagen (Nummer 87.09 A des Zolltarifes).
6. Wohnwagenanhänger (aus Nummer 87.14 A des Zolltarifes).
7. Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen) (aus Nummer 88.02 des Zolltarifes).
8. a) Sport- und Luxusboote mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, auch für den Maschinenantrieb eingerichtet (aus Nummer 89.01 A 1 des Zolltarifes),  
b) Sport- und Luxusboote ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art und fußhebelbetätigtes Wasserfahrzeuge (aus Nummer 89.01 B 1 des Zolltarifes).

3. Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen (Nummer 8703 des Zolltarifes).
4. Motorräder, auch mit Beiwagen (Unternummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 des Zolltarifes).
5. Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke (Unternummer 8716 10 des Zolltarifes).
6. a) Segelflugzeuge und Hängegleiter (Unternummer 8801 10 des Zolltarifes),  
b) andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart (Nummer 8802 des Zolltarifes).
7. a) Segelboote, auch mit Hilfsmotor; Motorboote, ausgenommen Außenbordmotorboote (Unternummern 8903 91 und 8803 92 des Zolltarifes),  
b) sonstige Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; ausgenommen aufblasbare Boote und Faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art sowie fußhebelbetätigtes Wasserfahrzeuge (aus Unternummer 8903 99 des Zolltarifes).

Derzeit geltender Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

ABSCHNITT V

A l k o h o l a b g a b e g e s e t z   1973

§ 2:

- § 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:
1. Bier (Nummer 22.03 des Zolltarifes);
  2. Wein aus frischen Weintrauben, **ausgenommen** Schaumwein (Nummer 22.05 B des Zolltarifes);
  3. Schaumwein (Nummer 22.05 C des Zolltarifes);
  4. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt (Nummer 22.06 des Zolltarifes);
  5. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke (Nummer 22.07 des Zolltarifes);
  6. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr (aus Nummer 22.08 des Zolltarifes);
  7. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken (Nummer 22.09 des Zolltarifes).

§ 2:

- § 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:
1. Bier (Nummer 2203 des Zolltarifes);
  2. Schaumwein (Unternummer 2204 10 des Zolltarifes);
  3. Anderer Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes);
  4. Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Nummer 2205 des Zolltarifes);
  5. Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) (Nummer 2206 des Zolltarifes);
  6. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr (Unternummer 2207 10 des Zolltarifes);
  7. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Nummer 2208 des Zolltarifes).

ABSCHNITT VI  
Investitionsprämien gesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2 Abs. 2:

(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 2 Abs. 2:

(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.

ABSCHNITT VII  
Bewertungsgesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 13 Abs. 2 dritter Satz:

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der geltenden Fassung.

§ 68 Abs. 3:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, § 72.

§ 71 Abs. 1:

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 13 Abs. 2 dritter Satz:

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 68 Abs. 3:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72.

§ 71 Abs. 1:

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

- 126 -

§ 71 Abs. 3:

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 72 Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 74 Abs. 1 Z 3:

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,

§ 71 Abs. 3:

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 72 Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 74 Abs. 1 Z 3:

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,

§ 75 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 75 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

- 128 -

ABSCHNITT VIII  
G e b ü h r e n g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20:

20. Bestätigungen in Meldezetteln über erfolgte An- oder Abmeldungen.

§ 14 TP 16 Abs. 3:

(3) Ist die Gebühr für Anmeldungen wegen der Art und Beschaffenheit der versendeten Waren in der Regel so hoch, daß die Entrichtung in Stempelmarken unzweckmäßig wäre, so ist Personen, denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, von dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß sie die Gebühr selbst berechnen und an dieses Finanzamt entrichten. Auf den Zeitpunkt und die Form der Gebührenentrichtung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Abs. 3:

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem im Inland der Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird. Wird im Inland ein unvollständiger Wechsel dem

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20:

20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;

§ 14 TP 16 Abs. 3:

(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften - ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBI. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung - zu erheben.

§ 16 Abs. 3:

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen

Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel vervollständigt wird.

Gebrauch gelangt. Handelt es sich hiebei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung.

## ABSCHNITT XIII

## B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

## Derzeit geltender Gesetzesentwurf

## Wortlaut des Gesetzesentwurfes

**§ 3 Abs. 2 lit.d:**

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

**§ 3 Abs. 2 lit.d:**

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

**§ 3 Abs. 5:**

(neu)

**§ 3 Abs. 5:**

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 53 Abs. 2:**

(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 lit.b) der Bank örtlich zuständig.

**§ 53 Abs. 2:**

(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der betreffenden juristischen Person berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.

**§ 96:**

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Ausfertigung angeordnet ist, die Bequaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Bequaubigung.

**§ 96:**

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörde müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Ausfertigung angeordnet ist, die Bequaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die mittels einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Bequaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Bequaubigung aufweisen, als durch das in Betracht kommende Organ der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt.

**§ 103 Abs. 3:**

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

**§ 103 Abs. 3:**

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

**§ 189 Abs. 3:**

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

**§ 191 Abs. 1 lit.d:**

d) in den Fällen des § 189: an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine, oder an die Bank, um deren Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;

**§ 209 Abs. 3:**

(3) Ein Abgabeananspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBI.Nr. 141, darf in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im Übrigen darf ein Abgabeananspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

**§ 212a:**

(neu)

**§ 189 Abs. 3:**

(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine (§ 75 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBI.Nr. 148) anzuwenden.

**§ 191 Abs. 1 lit.d:**

d) in den Fällen des § 189: an die Körperschaft, um deren Anteile, Genußscheine oder Partizipationsscheine es sich handelt und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;

**§ 209 Abs. 3:**

(3) Das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen spätestens dann, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im Übrigen verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabeananspruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

**§ 212a:**

§ 212a. (1) Die Einhebung von Abgabenschuldigkeiten, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Beruf abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als

a) eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf eine von einem Anbringen abweichende Bescheiderteilung oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch annähernd im Ausmaß der bei einer dem Begehr des Abgabepflichtigen Rechnung tragende Erledigung der Berufung sich ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit, und

b) mit der Einhebung dieses Betrages vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides für den Abgabepflichtigen ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre,

sofern der Abgabepflichtige weder Maßnahmen setzt, die geeignet sind, die Einbringlichkeit der Abgabe zu gefährden, noch Maßnahmen unterläßt, um einer solchen Gefährdung entgegenzuwirken.

(2) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht darin, daß bis zu ihrem Ablauf oder ihrem Widerruf (§ 294) Zahlungsaufschub eintritt. Eine Aussetzung der Einhebung läuft ab, sobald über die Berufung (Abs. 1) eine Berufungsvorentscheidung oder eine Berufungsentscheidung oder eine andere das Berufungsverfahren abschließende Erledigung ergeht.

(3) Die durch Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) erfolgte gänzliche oder teilweise Tilgung des sich aus Abs. 1 lit.a ergebenden Teiles der Abgabenschuldigkeit vor Ablauf ihres Fälligkeitstages oder einer sonst für ihre Entrichtung zustehenden Frist gemäß § 210 Abs. 2, 4 oder 6 oder nach Einbringung des Antrages auf Aussetzung der Einhebung steht der Einbeziehung der getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nicht entgegen.

(4) Dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung darf nicht stattgegeben werden, wenn er die Darstellung der Ermittlung des unter Abs. 1 lit.a umschriebenen Betrages und die Darlegung der für einen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinn des Abs. 1 lit.b sprechenden Gründe nicht enthält.

(5) Die Aussetzung der Einhebung ist insoweit einzuschränken, als eine Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit erfolgt.

(6) Für die Entrichtung von Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt war, steht dem Abgabepflichtigen eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ablaufes oder des Widerrufes der Aussetzung der Einhebung zu.

(7) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden, wobei § 214 Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß bei Bekanntgabe der Verwendungszwecke auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuld ausdrücklich hingewiesen werden muß.

(8) Soweit für Abgabenschulden infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Zugrundelegung des sich aus § 212 Abs. 2 ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Abgabenbeträge, hinsichtlich derer eine Einschränkung gemäß Abs. 5 erfolgte, sowie sonstige Gutschriften auf Grund der Erledigung der Berufung (Abs. 1) mindern die Bemessungsgrundlage. Entrichtungen und Tilgungen im Sinn des Abs. 7 sind zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Aussetzungszinsen darf, solange die Aussetzung der Einhebung wirksam ist, nicht erfolgen. Auf Aussetzungszinsen findet § 212 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß Anwendung.

#### **§ 214 Abs. 3:**

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungstermine und
- hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungstermine und
- hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

Solange eine Aussetzung der Einhebung wirksam ist, darf eine Verrechnung auf die von der Aussetzung umfaßten Abgaben nur nach Maßgabe des § 212a Abs. 7 erfolgen.

**§ 215 Abs. 1:**

(1) Ein sich aus der Geburung gemäß § 213 ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

**§ 218 Abs. 1:**

§ 218. (1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.

**§ 218 Abs. 5 und 6:**

(neu)

**§ 227 Abs. 4 lit.c:**

c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;

**§ 227 Abs. 4 lit.f:**

f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 gesetzten Frist;

**§ 215 Abs. 1:**

(1) Ein sich aus der Geburung gemäß § 213 unter Außerachtlassung von Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

**§ 218 Abs. 1:**

(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.

**§ 218 Abs. 5 und 6:**

(5) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrags die Aussetzung der Einhebung einer Abgabenschuld (§ 212a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst mit ungenütztem Ablauf der Nachfrist des § 212a Abs. 6 ein.

(6) Wird einem gemäß Abs. 5 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des abweisenden Bescheides entrichtet wird.

**§ 227 Abs. 4 lit.c:**

c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung oder durch eine Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;

**§ 227 Abs. 4 lit.f:**

f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212a Abs. 6, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 gesetzten Frist;

- 131 -

**§ 230 Abs. 3:**

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Errichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.

**§ 230 Abs. 6:**

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 294), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 212 Abs. 3, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

**§ 238 Abs. 3:**

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

**§ 240 Abs. 6:**

(neu)

**§ 254:**

§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. (Tritt mit Ablauf des 30. November 1987 außer Kraft.)

**§ 230 Abs. 3:**

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Errichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.

**§ 230 Abs. 6:**

(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

**§ 238 Abs. 3:**

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange  
a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;  
b) die Einhebung einer Abgabe gemäß § 212a (Abs. 1) ausgesetzt ist.

**§ 240 Abs. 6:**

(6) Sind im Sinn einkommensteuerrechtlicher Vorschriften mehrere von einer pensionsauszahlenden Stelle ausbezahlte Bezüge Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung als eine Pension anzusehen, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie die Summe jener Beträge, die bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wären, zuzüglich des Betrages, der sich auf Grund eines allfälligen Jahresausgleiches von Amts wegen ergeben hätte, übersteigt.

**§ 254:**

254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

**§ 302 Abs. 2:**

(2) Eine Klagesstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl.Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

**§ 308 Abs. 1:**

§ 308. (1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

**§ 309:**

§ 309. (1) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

**§ 302 Abs. 2:**

(2) Eine Klagesstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl.Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

**§ 308 Abs. 1:**

(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Verschuldens handelt.

**§ 309:**

309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

Abgabenverwaltungsorganisations-  
gesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

**§ 5.(1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich des Landes Wien:**

1. unbeschadet des § 10 Z.2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,
- a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben),
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;

Wortlaut des Entwurfes

**§ 5.(1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich des Landes Wien:**

1. unbeschadet des § 10 Z.2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,
  - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben),
  - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsrat

2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsrate abgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBI.Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 93 ff. EStG 1972);

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgenommene Rückerstattung von Abgaben die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;

4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und

abgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBI.Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff. EStG 1972)

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgenommene Rückerstattung von Abgaben die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;

4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn;

5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Gewinnanteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationscheine der in Ziffer 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, 1966, BGBI.Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),

- 138 -

- a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
- 2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen;

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, 1966, BGBI.Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Verein (Vereinsgesetz 1951),

- a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
- 2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBI. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),

a) die Einhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Ein-

Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen;

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;

4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genusscheine und Partizipationsscheine der in z 1 genannten Körperschaften Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBI. Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),

- bringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbe-reich,
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Be-triebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972) der Aufsichtsrat-abgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei be-schränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff EStG 1972); die Einhebung und zwangsweise Ein-bringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorge-sehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personen-vereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

- a) die Einhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forst-wirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwert-abgabe) sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,
- b) die Feststellung der Einheitswerte des Be-triebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen Kapital-ertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972) der Auf-sichtsrat~~abgabe~~ sowie der Abgabe von Zu-wendungen, BGBl. Nr. 391/1975, und die Wahr-nehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff EStG 1972); die Einhebung und zwangsweise Ein-bringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;

**§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.**

**§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.**

**§ 14. (1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbefugnissen**

**1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,**

- 3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;**
- 4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.**

**§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe**

2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,
3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

**S 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.**

**S 14.(1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbefugnisse** X

1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,

3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.

## ABSCHNITT XV

## F i n a n z s t r a f g e s e t z

§ 167.§ 167.

(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen.

(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(4) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

entfällt.